

31.1.2013

A7-0008/ 001-211

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-211
vom Fischereiausschuss

Bericht

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag für eine Verordnung

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 **und**
Artikel 349,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik
erstreckt sich auf die Erhaltung,
Bewirtschaftung und Nutzung der
biologischen Meeresschätze. Außerdem
fallen in den Anwendungsbereich der
Gemeinsamen Fischereipolitik
marktpolitische und finanzielle
Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele,
lebende Süßwasserressourcen und

Geänderter Text

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik
erstreckt sich auf die Erhaltung der
biologischen Meeresschätze **und die**
Bewirtschaftung von auf diese
ausgerichteten Fischereien. Außerdem
fallen in den Anwendungsbereich der
Gemeinsamen Fischereipolitik
marktpolitische und finanzielle
Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele,

Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale **Gegebenheiten** unterstützen. Sie **soll ferner zu mehr Produktivität**, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor und stabilen Märkten **beitragen** sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Geänderter Text

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale **Nachhaltigkeit** unterstützen. Sie **sollte Regeln zu Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Qualität der in die Union eingeführten Erzeugnisse**, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor, **Ernährungssicherheit** und stabilen Märkten **umfassen** sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und sie hat das Übereinkommen

Geänderter Text

(4) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und sie hat das Übereinkommen

zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (UN-Übereinkommen über Fischbestände) ratifiziert. Außerdem hat sie das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 24. November 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO-Einhaltungsübereinkommen) angenommen. Diese internationalen Instrumente regeln vorrangig Bestandserhaltungspflichten, unter anderem die Pflicht, für Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit wie auch für die Hohe See Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten können, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, **den Vorsorgeansatz umfassend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände anzuwenden, die** Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, wenn Meeresressourcen in Gewässern unter unterschiedlicher Gerichtsbarkeit vorkommen, und anderen Formen der Meeresnutzung gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte dazu beitragen, dass die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen dieser internationalen Instrumente angemessen nachkommt. Erlassen die Mitgliedstaaten rechtmäßig im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, so achten auch sie darauf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Bestandserhaltung und Zusammenarbeit nach diesen internationalen Instrumenten

zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (UN-Übereinkommen über Fischbestände) ratifiziert. Außerdem hat sie das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 24. November 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO-Einhaltungsübereinkommen) angenommen. Diese internationalen Instrumente regeln vorrangig Bestandserhaltungspflichten, unter anderem die Pflicht, für Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit wie auch für die Hohe See Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten können, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, wenn Meeresressourcen in Gewässern unter unterschiedlicher Gerichtsbarkeit vorkommen, und anderen Formen der Meeresnutzung gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte dazu beitragen, dass die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen dieser internationalen Instrumente angemessen nachkommt. Erlassen die Mitgliedstaaten rechtmäßig im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, so achten auch sie darauf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Bestandserhaltung und Zusammenarbeit nach diesen internationalen Instrumenten zu handeln.

zu handeln.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass **als vorrangiges Ziel** bis 2015 die **Nutzung der biologischen Meeresschätze auf ein Niveau zurückgeführt** und auf diesem Niveau gehalten **wird, das es ermöglicht, den Populationen fischereilich genutzter Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen**. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.

Geänderter Text

(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass bis 2015 **Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann** und dass **alle wiederaufgefüllten Bestände** auf diesem Niveau gehalten **werden können**. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das im Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verankerte Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags ist seit seiner Ratifizierung im Jahr 1998 für die Union ein rechtlich bindendes Ziel bei der Bewirtschaftung der Fischereibestände.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Mehrjahrespläne sollten das Hauptinstrument dafür sein, dass bis 2015 die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können. Nur mit einer eindeutigen und bindenden Verpflichtung auf diese Fristen kann sichergestellt werden, dass unmittelbare Maßnahmen eingeleitet werden und der Prozess der Wiederauffüllung sich nicht weiter verzögert. Für die Bestände, für die noch kein Mehrjahresplan verabschiedet wurde, muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rat den Zielsetzungen der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände uneingeschränkt folgt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Mehrjahrespläne sollten auch Bestimmungen zur Begrenzung der jährlichen Schwankungen der zulässigen Gesamtfangmenge bei wiederaufgefüllten Beständen enthalten können, um stabilere Bedingungen für den Fischereisektor zu schaffen. Die genauen Grenzen dieser Schwankungen sollten in den Mehrjahresplänen festgelegt sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Bei Bewirtschaftungsentscheidungen betreffend den höchstmöglichen Dauerertrag in gemischten Fischereien ist der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, alle Bestände in einer gemischten Fischerei zur gleichen Zeit mit einem höchstmöglichen Dauerertrag zu befischen, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine stärkere Selektivität bei den verwendeten Fanggeräten zur Vermeidung der Ausrottung von Arten sehr schwer zu erreichen ist. Der ICES und der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) sollten aufgefordert werden, unter solchen Umständen eine Empfehlung zum angemessenen Umfang der fischereilichen Sterblichkeit abzugeben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Müssen die Fangmöglichkeiten während eines Übergangszeitraums drastisch verringert werden, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene soziale und finanzielle Maßnahmen ergriffen werden, damit über die gesamte Produktionskette hinweg genügend Unternehmen erhalten bleiben, um ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazität und verfügbaren Ressourcen herzustellen, wenn der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in ihren Beschluss über den Strategieplan zur Erhaltung der Biodiversität 2011-2020 auch fischereipolitische Zielvorgaben aufgenommen hat, sollte die Gemeinsame Fischereipolitik auf die Biodiversitätsziele abgestimmt sein, die vom Europäischen Rat angenommen wurden sowie auf die Ziele in der Mitteilung der Kommission „Biologische Vielfalt ist Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020“, insbesondere die Verwirklichung des höchstmöglichen Dauerertrags **bis 2015**.

Geänderter Text

(6) Da die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in ihren Beschluss über den Strategieplan zur Erhaltung der Biodiversität 2011-2020 auch fischereipolitische Zielvorgaben aufgenommen hat, sollte die Gemeinsame Fischereipolitik auf die Biodiversitätsziele abgestimmt sein, die vom Europäischen Rat angenommen wurden sowie auf die Ziele in der Mitteilung der Kommission "Biologische Vielfalt ist Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020", insbesondere die Verwirklichung des höchstmöglichen Dauerertrags.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist.

Geänderter Text

(7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich **stets** auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist, **und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigen**.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte

Geänderter Text

(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte

zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.

zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt **und zur nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten** beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte ferner zur Versorgung des Unionsmarkts mit Nahrungsmitteln von hohem Nährwert beitragen und die Nahrungsmittelabhängigkeit des Binnenmarktes verringern, damit direkt und indirekt Arbeitsplätze geschaffen werden und die Küstenregionen sich wirtschaftlich entwickeln.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, die ***Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge sollten*** auf ein Mindestmaß reduziert und ***schrittweise ganz*** eingestellt werden.

(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, ***um dazu beizutragen, dass die menschlichen Tätigkeiten eine äußerst begrenzte Auswirkung auf das Meeresökosystem haben und sicherzustellen, dass es zu keinen unerwünschten Fängen kommt, diese auf*** ein Mindestmaß reduziert und ***möglichst*** eingestellt werden ***und dass schrittweise eine Situation erreicht wird,***

in der alle Fänge angelandet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik nach den Grundsätzen einer guten Regierungsführung gestaltet wird. Zu diesen Grundsätzen zählen eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage **der besten verfügbaren** wissenschaftlichen Gutachten, eine starke Beteiligung aller Interessengruppen und eine langfristige Perspektive. Für eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen außerdem die Verteilung der Zuständigkeiten auf Unions-, nationaler, **regionaler** und lokaler Ebene sowie die gegenseitige Vereinbarkeit von und Übereinstimmung mit Maßnahmen in anderen Politikfeldern der Union geklärt sein.

Geänderter Text

(10) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik nach den Grundsätzen einer guten Regierungsführung gestaltet wird. Zu diesen Grundsätzen zählen eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage **von genauen und aktuellen** wissenschaftlichen Gutachten, eine starke Beteiligung aller Interessengruppen und eine langfristige Perspektive. Für eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen außerdem die Verteilung der Zuständigkeiten auf Unions-, **regionaler**, nationaler und lokaler Ebene sowie die gegenseitige Vereinbarkeit von und Übereinstimmung mit Maßnahmen in anderen Politikfeldern der Union geklärt sein.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte Interaktionen mit anderen maritimen Angelegenheiten **im Sinne einer integrierten Meerespolitik** Rechnung getragen und damit anerkannt werden, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem

Geänderter Text

(12) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte Interaktionen mit anderen maritimen Angelegenheiten Rechnung getragen, **für eine allgemeine Übereinstimmung mit den übrigen Politikbereichen der Union gesorgt** und damit anerkannt werden, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und

Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein.

Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein.

Begründung

Die GFP sollte mit sämtlichen Politikbereichen der Union im Einklang stehen, ohne dass sie einem bestimmten Politikbereich untergeordnet ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten.

Geänderter Text

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten ***und gegebenenfalls erweitert werden, um kleine Fischerei betreibenden, handwerklichen Fischern oder Küstenfischern einen bevorzugten Zugang einzuräumen.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Definition der Kleinfischerei muss ausgeweitet werden, um neben dem Kriterium der Schiffsgröße zusätzlich ein Bündel weiterer Kriterien zu

berücksichtigen, unter anderem die vorherrschenden Wetterbedingungen, die Auswirkungen des Fanggeräts auf die maritimen Ökosysteme, die Verweildauer auf See und die Merkmale der die Ressourcen ausbeutenden Wirtschaftseinheit. Kleine küstennahe Inseln, die von der Fischerei abhängig sind, sollten als Sonderfall betrachtet und sowohl finanziell als auch mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden, um ihr künftiges Überleben und ihren künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Begründung

Ein typisches Szenario zur Verdeutlichung der Gefahr durch das Prinzip „one size fits all“. Küstennahe Inseln sind mit ihren meist kleinen Schiffen vom Wetter im Atlantik abhängig. Dies ist ein einzigartiger und wichtiger Teil unseres gemeinsamen europäischen Erbes, den zu verlieren ein großer Verlust wäre. Es ist also nicht zweckmäßig, in diesem Fall eine Schiffskategorie von 12 Metern anzusetzen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen, **bei dem vorrangig** Mehrjahrespläne **erstellt werden**, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind.

Geänderter Text

(16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen. **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und den Beiräten die Bedingungen für Nachhaltigkeit schaffen, auch auf lokaler Ebene, indem sie vorrangige** Mehrjahrespläne **erstellen**, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind. **Dies kann durch gemeinsame Maßnahmen auf regionaler Ebene und durch stärker verpflichtende Verfahren der Entscheidungsfindung für die Ausarbeitung der Mehrjahrespläne verwirklicht werden.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen.

Geänderter Text

(17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen. **Die Mehrjahrespläne sollten außerdem genau festgelegten Bewirtschaftungszielen unterliegen, um zur nachhaltigen Nutzung der jeweiligen Bestände und marinen Ökosysteme beizutragen. Haben die Bewirtschaftungsszenarios möglicherweise sozioökonomische Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, werden diese Pläne in Abstimmung mit Akteuren des Fischereisektors, Wissenschaftlern und institutionellen Partnern ausgearbeitet.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen **und Rückwürfen** zu reduzieren und **diese Praxis** einzustellen. **Unerwünschte Fänge und Rückwürfe** stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die

Geänderter Text

(18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen zu reduzieren und **Rückwürfe schrittweise** einzustellen. **Leider waren die Fischer aufgrund früherer Rechtsvorschriften oft verpflichtet, wertvolle Ressourcen ins Meer zurückzuwerfen.** Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die

Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind.

nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind.
Vorrangig sollten Maßnahmen und Anreize entwickelt, gefördert und unterstützt werden, die vor allem darauf abzielen, unerwünschte Fänge zu reduzieren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Pflicht zur Anlandung aller Fänge sollte in den einzelnen Fischereien eingeführt werden. Den Fischern sollte es möglich sein, weiterhin Arten zurückzuwerfen, die nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie unter für eine bestimmte Fischerei festgelegten Bedingungen ins Meer zurückgeworfen wurden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Damit die Pflicht zur Anlandung aller Fänge praktikabel ist und zur Abmilderung der Auswirkungen der sich ändernden jährlichen Fangzusammensetzungen sollten den Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Prozentsatz jahresübergreifende

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden.

Geänderter Text

(19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden. ***Jeder Mitgliedstaat sollte entscheiden können, ob er die kostenlose Verteilung des angelandeten Fisches für wohltätige oder karitative Zwecke erlauben möchte.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Im Interesse der Bestandserhaltung sind für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele zu setzen.

Geänderter Text

(20) Im Interesse der Bestandserhaltung ***und der Anpassungsfähigkeit der Flotten und der Fischereien*** sollten für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele gesetzt ***und die Entscheidungsebenen an den Verwaltungsbedarf angepasst werden.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten

Geänderter Text

(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten

die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden.

die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden. ***Gibt es keine ausreichenden Daten, sollten die Fischereien auf der Grundlage von Standards für Ersatzgrößen bewirtschaftet werden.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Union sollte ihre Bemühungen verstärken, eine wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit und Bewirtschaftung der Bestände in Meeresgewässern zu erreichen, deren Anrainerstaaten sowohl Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten sind, wobei, soweit angemessen, für diese Gebiete eine regionale Fischereiorganisation geschaffen werden sollte. Die Union sollte insbesondere für die Schaffung einer regionalen Fischereiorganisation für das Schwarze Meer eintreten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer

(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage ***eines Teils*** der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer

Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.

Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Kommission sollte vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert.

Geänderter Text

(25) Die Kommission sollte **im Einvernehmen mit den zuständigen Beiräten und den betroffenen Mitgliedstaaten** vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert. **Diese Maßnahmen sollten an feste Fristen gebunden sein und für einen festgelegten Zeitraum gelten.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Mitgliedstaaten sollten Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern.

Geänderter Text

(26) Die Mitgliedstaaten sollten **nach umfassender Berücksichtigung der Ansichten der entsprechenden Beiräte und Akteure** Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner **Meeresräume und** Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Mitgliedstaaten sollten zu einer Zusammenarbeit auf regionaler Ebene aufgefordert werden.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte bis spätestens 31. Dezember 2013 ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden, das für alle Schiffe mit einer Länge von 12 m oder mehr gilt und für alle anderen Schiffe, wenn sie Schleppgerät einsetzen. Die Mitgliedstaaten können Schiffe bis zu 12 m Länge, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.

entfällt

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Die Kommission sollte eine Beurteilung der Flotte vornehmen, um glaubwürdige Ergebnisse in Bezug auf den genauen Umfang des Kapazitätsüberhangs auf Unionsebene zu erhalten und so angemessene und zielgerichtete Instrumente zu dessen Abbau vorschlagen zu können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Fischereibefugnisse sollten übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Die besonderen Merkmale und die sozioökonomische Anfälligkeit einiger Flotten der Kleinfischerei rechtfertigen die Beschränkung des obligatorischen Systems übertragbarer Fischereibefugnisse auf große Schiffe. Das System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.

entfällt

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte ein Aufteilungssystem nicht auf Unionsebene durchgesetzt werden, sondern jeder Mitgliedstaat selbst über das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten entscheiden können. Dadurch steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einzurichten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) Es sollte ein verbindliches System zur Bewertung der Flottenregister und zur Überprüfung der Kapazitätsobergrenzen eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass jeder Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Kapazitätsobergrenzen einhält, und um die Fischereikontrollregelung zu stärken, damit die Fangkapazität an den verfügbaren Ressourcen ausgerichtet wird.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Für Fischereifahrzeuge der EU, die nicht im Rahmen eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse tätig

(32) In einigen Fällen müssen die Mitgliedstaaten noch spezifische Maßnahmen treffen, um ihre

sind, sollten spezifische Maßnahmen zur *Anpassung der Zahl der Fischereifahrzeuge der EU* an die verfügbaren Ressourcen *getroffen* werden. *Solche* Maßnahmen *sollten obligatorische Obergrenzen für die Flottenkapazität vorsehen und in Verbindung mit Stilllegungszuschüssen, die aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, nationale Flottenzu-/Flottenabgangsprogramme vorschreiben.*

Fangkapazität an die verfügbaren Ressourcen *anzupassen. Deshalb sollte die Kapazität für die einzelnen Bestände und Meeresräume in der Union bewertet* werden. *Diese Bewertung sollte sich auf gemeinsame Leitlinien stützen. Jeder Mitgliedstaat sollte die Maßnahmen und Instrumente auswählen können, mit denen er die übermäßige Fangkapazität verringern will.*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage *der besten verfügbaren* wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Survey-Informationen zu Fischbeständen und den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem.

Geänderter Text

(34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage *vollständiger und präziser* wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Survey-Informationen zu Fischbeständen und den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem. *Die Kommission sollte die Bedingungen für die Angleichung der Daten schaffen, so dass eine ökosystembasierte Interpretation der Daten gefördert wird.*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Datenerhebung sollte Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung *der* Unternehmen, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und

Geänderter Text

(35) Die Datenerhebung sollte Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung *aller* Unternehmen – *unabhängig von ihrer Größe* –, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in

Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und **die** Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern.

der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und **der** Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern, **sowie Daten über die Auswirkungen solcher Entwicklungen in den von der Fischerei abhängigen Gemeinden mit einschließen.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der Union verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der Union verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen **sowie die einschlägigen Ergebnisse den Interessengruppen übermitteln.** Die **Mitwirkung der regionalen Verwaltungen an der Datenerhebung sollte verstärkt werden.** Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum **gemäß den einschlägigen internationalen Regelungen und internationalen Übereinkommen und insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)** zusammenarbeiten, **wenn möglich im Rahmen einer zu diesem Zweck geschaffenen regionalen Stelle**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Politikbezogene

Geänderter Text

(37) Politikbezogene

fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche **Datenerhebungs-**, Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und durch das Rahmeninstrumentarium der Union für Forschung und Innovation unterstützt werden.

fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche **Datenerhebungsprogramme und unabhängige fischereiwissenschaftliche** Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und durch das Rahmeninstrumentarium der Union für Forschung und Innovation **sowie die Harmonisierung und Systematisierung von Daten, die von der Kommission vorzunehmen ist**, unterstützt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz **und** Mitwirkung aller Beteiligten **erreicht** und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.

Geänderter Text

(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und **nachhaltigen** Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz **erreicht, die zuverlässige** Mitwirkung aller Beteiligten **sichergestellt** und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen,

Geänderter Text

(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen,

die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.

die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und **unter Beachtung des im UNCLOS verankerten Überschussgrundsatzes** eine nachhaltige Nutzung **und den Erhalt** der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau **eines gut funktionierenden wissenschaftlichen Systems zur Datenerhebung und gut funktionierender Entscheidungsstrukturen** fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Unter Berücksichtigung des schwerwiegenden Problems der Piraterie, von dem Schiffe der Union betroffen sind, die im Rahmen von bilateralen und multilateralen Abkommen in Drittländern fischen, und der besonderen Gefährdung dieser Schiffe durch Piraterie sollten die Mittel und Maßnahmen zu deren Schutz verstärkt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den

(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den

europäischen Bürgerinnen und Bürgern so **langfristige** Ernährungssicherheit zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.

europäischen Bürgerinnen und Bürgern so **langfristig** Ernährungssicherheit, **Nahrungsmittelversorgung, Wachstum und Beschäftigung** zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Angesichts der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage und insbesondere ihrer Abgelegenheit und der Bedeutung der Fischerei für ihre Wirtschaft sollte ein Beirat für die Gebiete in äußerster Randlage eingerichtet werden, der sich aus drei Unterbeiräten (Südwestliche Gewässer, Südwestlicher Indischer Ozean, Meeresraum Französische Antillen und Antillen-Guayana) zusammensetzt. Eines der Ziele dieses Beirats sollte darin bestehen, zur weltweiten Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beizutragen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen

(47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden, ***wobei die Gegenseitigkeit im Handel mit Drittländern sicherzustellen ist, damit auf dem Markt der Union gleiche Bedingungen nicht nur im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei, sondern***

Union dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen treffen können und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden.

auch im Hinblick auf die Gesundheitskontrolle geschaffen werden; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union ***unabhängig davon, ob sie aus der Europäischen Union oder aus Drittländern stammen,*** dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen ***und der Rückverfolgbarkeit*** treffen können, dass ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden. ***In dieser Verordnung sollten im Teil über die gemeinsame Marktorganisation die Bestimmungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen von der Einhaltung der international anerkannten Sozial- und Umweltnormen abhängig gemacht werden.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Europäischen

Geänderter Text

(48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Die ***bereits bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich sollten wirksam umgesetzt werden, und die*** Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine

Union gewährleistet werden.

Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Europäischen Union gewährleistet werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen.

Geänderter Text

(49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner **und wirksamer** Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen.

Begründung

Die Technologie muss nicht nur modern sein, sondern nachgewiesenermaßen auch wirksam.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.

Geänderter Text

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet **und an die Besonderheiten des Fischereisektors in jedem Mitgliedstaat angepasst** ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstoßen, sollte diese finanzielle Unterstützung unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden.

Geänderter Text

(52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber, ***einschließlich der Schiffseigner***, an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstoßen, sollte diese finanzielle Unterstützung unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen.

Geänderter Text

(53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen, ***insbesondere bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne***.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) *Es erscheint angezeigt, insbesondere angesichts der spezifischen Gegebenheiten des Schwarzen Meeres, die Kommission zu ermächtigen, über delegierte Rechtsakte einen neuen Beirat einzusetzen und die Zuständigkeitsbereiche der bestehenden Beiräte zu ändern.*

(54) *In Anbetracht der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage, der Aquakultur, der Binnenfischerei und des Schwarzen Meeres erscheint es angezeigt, für sie jeweils einen neuen Beirat einzusetzen.*

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Minderung der **Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten**, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der Mitgliedstaaten, **der Neuberechnung von Flottenkapazitätsobergrenzen**, den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen, **Änderungen von Anhang III in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte sowie deren** Zusammensetzung und Arbeitsweise übertragen werden.

Geänderter Text

(55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der **aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlichen Minderung einer ernsthaften Gefährdung der Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems**, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der Mitgliedstaaten, den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen **sowie der** Zusammensetzung und Arbeitsweise **der Beiräte** übertragen werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze festzulegen.

Geänderter Text

(59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze **sowie gegebenenfalls Standards festzulegen, die die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit des Fischerei- und Meeresfrüchtesektors der Union gewährleisten, indem hinreichende Finanzmittel bereitgestellt werden.**

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62**

Vorschlag der Kommission

(62) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und zur Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte aufgehoben werden, aber weiterhin für die nationalen Programme gelten, die für die Erhebung und Verwaltung von Daten für die Jahre 2011-2013 verabschiedet wurden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendungsbereich

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf

(a) die Erhaltung, **Bewirtschaftung und Nutzung** biologischer Meeresschätze **und**

(b) lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in Verbindung mit marktbezogenen und finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Anwendungsbereich

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf

(a) die Erhaltung biologischer Meeresschätze und **die nachhaltige Nutzung** und **Bewirtschaftung von auf solche Ressourcen ausgerichteten Fischereien**

(b) lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in Verbindung mit marktbezogenen und finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, **die Strukturmaßnahmen und die Verwaltung der Flottenkapazität.**

(ba) die soziale und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Fangtätigkeiten, die Förderung der Beschäftigung in den und die Entwicklung der Küstengemeinden und die besonderen Probleme der kleinen und handwerklichen Fischerei und der Aquakultur.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 2

Vorschlag der Kommission

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur **unter langfristig nachhaltigen ökologischen**, wirtschaftlichen und **sozialen Bedingungen erfolgen** und zum Nahrungsmittelangebot **beitragen**.

Geänderter Text

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur langfristig **umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens** und **eines Beitrags** zum Nahrungsmittelangebot **und zur Verfügbarkeit von Freizeitfischereimöglichkeiten sowie der Ermöglichung von verarbeitender Industrie und unmittelbar mit Fangtätigkeiten zusammenhängenden Tätigkeiten an Land, vereinbar sind, wobei den Interessen von Verbrauchern**

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und **setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.**

3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sicher, dass die Auswirkungen der **Fischerei** auf das Meeresökosystem begrenzt bleiben.

4. Die Gemeinsame Fischereipolitik **wird den Anforderungen des EU-Umweltrechts gerecht.**

und Erzeugern Rechnung zu tragen ist.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und **stellt sicher, dass bis 2015 die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können.**

3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement **und der Aquakultur** sicher, dass **Fischerei und Aquakultur zu dem Ziel beitragen, dass die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf das Meeresökosystem auf ein Minimum begrenzt bleiben und nicht zur Verschlechterung der Meeresumwelt beitragen und wirksam auf die einzelnen Fischereien und Regionen zugeschnitten sind.**

3a. Die Gemeinsame Fischereipolitik fördert die nachhaltige Entwicklung und den Wohlstand der Küstengemeinden, die Beschäftigung sowie die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der im Fischereisektor Beschäftigten.

4. Die Gemeinsame Fischereipolitik **steht im Einklang mit dem Umweltrecht und anderen Politikfeldern der Union.**

4a. Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik wird gewährleistet, dass die Fangkapazität der Flotten an den Grad der Befischung gemäß Absatz 2 angepasst wird.

4b. Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erhebung umfassender und glaubwürdiger wissenschaftlicher Daten bei.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beseitigung unerwünschter Fänge **von kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass alle Fänge aus solchen Beständen angelandet werden;**

(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente Fangtätigkeiten **im Rahmen** einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft;

(c) Förderung der Aquakultur **in der Europäischen Union**, um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;

(d) **Beitrag** zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen;

(e) Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;

(f) Sicherstellung einer systematischen und **vereinheitlichten** Datenerhebung **und -verwaltung.**

Geänderter Text

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:

(a) **Verhinderung, Minimierung und weitestgehende** Beseitigung unerwünschter Fänge;

(aa) Gewährleistung, dass alle Fänge aus fischereilich genutzten und regulierten Beständen angelandet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten und Vermeidung der Schaffung neuer Märkte oder der Ausdehnung bestehender Märkte;

(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente **umweltverträgliche** Fangtätigkeiten **in der Union zur Wiederherstellung** einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft **unter Gewährleistung gerechter Bedingungen auf dem Binnenmarkt;**

(c) Förderung der Aquakultur, **der daraus abgeleiteten Industrien und Sicherstellung ihrer Umweltverträglichkeit**, um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;

(d) **Förderung einer gerechten Verteilung der Meeresressourcen, um** zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen, **beizutragen;**

(e) Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;

(f) Sicherstellung einer systematischen, **vereinheitlichten, regelmäßigen und verlässlichen** Datenerhebung **und einer transparenten Datenverwaltung sowie Lösung der Probleme, die sich aus einer fehlerhaften Erfassung der**

bewirtschafteten Bestände ergeben;

*(fa) Förderung der kleinen
Küstenfischerei.*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Die Gemeinsame Fischereipolitik **beruht auf den** nachstehenden **Grundsätzen** guter Entscheidungsfindung:

(a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf **EU**, nationaler, **regionaler** und lokaler Ebene;

(b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

(c) langfristige Perspektiven;

(d) **umfassende** Beteiligung aller Interessengruppen in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen;

(e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;

(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union.

Geänderter Text

Die Gemeinsame Fischereipolitik **wendet die** nachstehenden **Grundsätze** guter Entscheidungsfindung **an**:

(a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf **Unions-**, **regionaler**, nationaler und lokaler Ebene;

(aa) Notwendigkeit eines dezentralen und regionalisierten Ansatzes im Fischereimanagement;

(b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

(c) langfristige Perspektiven;

(ca) Senkung der Verwaltungskosten;

(d) **Angemessene** Beteiligung aller Interessengruppen, **insbesondere der Beiräte und sozialen Partner**, in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen, **wodurch sichergestellt wird, dass die regionalen Besonderheiten durch einen regionalisierten Ansatz erhalten werden;**

(e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;

(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union;

(fa) Notwendigkeit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Folgenabschätzungen;

(fb) Gleichheit zwischen interner und externer Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, sodass innerhalb der

Union angewandte Standards und Durchsetzungsmechanismen gegebenenfalls auch extern angewandt werden;

(fc) transparente Datenverarbeitung und Beschlussfassung im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („das Übereinkommen von Aarhus“), das im Namen der Union mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft¹ angenommen wurde.

¹ ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– „EU-Gewässer“ sind die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme **der Gewässer um** die in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete;

Geänderter Text

– „EU-Gewässer“ sind die Gewässer **und Meeresböden** unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme **derjenigen**, die **an die** in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete **grenzen**;

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, sessile Arten einzubeziehen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Fischer“ sind Personen, die als vom Mitgliedstaat anerkannten Beruf Fischfang an Bord von Fischereifahrzeugen betreiben oder Meeresorganismen ohne Einsatz von Booten fangen oder ernten;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Flottenzugang“ ist die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereifahrzeugregister eines Mitgliedstaats;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist *die maximale Fangmenge, die* einem *Fischbestand auf unbegrenzte Zeit* entnommen werden kann;

– „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist *der höchstmögliche theoretische auf ein Gleichgewicht ausgerichtete Ertrag, der* einem *Bestand unter den derzeitigen (durchschnittlichen) Umweltbedingungen auf Dauer (im Durchschnitt)* entnommen werden kann, *ohne den Fortpflanzungsprozess erheblich zu beeinträchtigen;*

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 6 a (neu)

– „**fischereilich genutzte Arten**“ sind die Arten, die fischereilichem Druck/fischereilicher Nutzung ausgesetzt sind, einschließlich von Arten, die nicht angelandet werden, sondern Beifänge darstellen oder von Auswirkungen einer Fischerei betroffen sind;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

Geänderter Text

– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ **im Sinne von Artikel 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände**, bedeutet dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, **dass trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten Folgen des Fischfangs für die Meeresökosysteme gering sind und das künftige Funktionieren, die Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen**;

Geänderter Text

– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet **einen Ansatz, der auf Leitlinien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Zusammensetzung, der Struktur und der Funktionsweise der Ökosysteme, deren natürliche Ressourcen über die Fischerei dazu beitragen, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, beruht**;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 9

Vorschlag der Kommission

– „fischereiliche Sterblichkeit“ bedeutet **die Fänge aus einem Bestand über einen bestimmten Zeitraum als Anteil des durchschnittlich verfügbaren und fischereilich nutzbaren Bestands im selben Zeitraum;**

Geänderter Text

– „fischereiliche Sterblichkeit“ bedeutet **den Prozentsatz, mit dem Biomasse oder einzelne Fische dem Bestand durch Fischfang entnommen werden;**

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**FMSY**“ ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der mit der Erzielung des höchstmöglichen Dauerertrags vereinbar ist;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 10

Vorschlag der Kommission

– „Bestand“ ist eine biologische Ressource **mit charakteristischen Merkmalen**, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;

Geänderter Text

– „Bestand“ ist eine biologische Ressource, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der **Anlandungen** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;

– „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der **Fänge** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**unerwünschte Fänge**“ bedeutet **Fänge von Arten unterhalb der jeweiligen Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder Anlandungsmindestgröße, oder von verbotenen oder geschützten Arten, oder von nicht vermarktbareren Arten oder von einzelnen vermarktbareren Fischen, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über technische Maßnahmen, Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich Fischerei nicht entsprechen;**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement z. B. zur **Feststellung** der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;

– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse (**B**), **Biomasse des Laicherbestands (SSB)** oder fischereiliche Sterblichkeit (**F**), die im Fischereimanagement z.B. zur **Festlegung** der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Grenzreferenzgröße**“ bedeutet die Werte von **Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement verwendet werden, um eine Schwelle festzulegen, über oder unterhalb der das Fischereimanagement mit einem Managementziel, wie z. B. die vertretbare Höhe eines biologischen Risikos oder der erwünschten Umfang eines Ertrags, vereinbar ist;**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Bestand innerhalb biologisch sicherer Grenzen**“ bedeutet einen Bestand, bei dem am Ende des letzten Jahres die veranschlagte Biomasse des Laicherbestands höchstwahrscheinlich über dem unteren Grenzwert für die Bestandsgröße (Blim) liegt und die für das letzte Jahr veranschlagte fischereiliche Sterblichkeit unter dem oberen Grenzwert (Flim) liegt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu verhindern, dass etwas Unerwünschtes eintritt;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die **Konstruktion** von Fanggeräten sowie die **Begrenzung** des Zugangs zu Fanggebieten;

Geänderter Text

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten **oder deren Funktionieren** durch Vorgaben für den Einsatz und die **Merkmale** von Fanggeräten sowie die **Einführung von zeitlichen oder räumlichen Begrenzungen** des Zugangs zu Fanggebieten;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**wichtige Lebensräume für Fische**“ sind gefährdete Meereslebensräume, einschließlich von Laich-, Brut- und Futtergebieten, die aufgrund ihrer wichtigen Funktion bei der Erfüllung der ökologischen und biologischen Bedürfnisse der Fischarten geschützt werden müssen;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Fangschutzzone**“ ist ein geografisch abgegrenztes Meeresgebiet, in dem alle oder bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend oder ständig untersagt oder eingeschränkt sind, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz

der marinen Lebensräume zu verbessern;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch **zu fischen**, ausgedrückt **als Fangmenge und/oder Fischereiaufwand sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind;**

Geänderter Text

– „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch **auf das Befischen eines bestimmten Fischbestandes**, ausgedrückt **in Höchstfangmengen oder höchstzulässigem Fischereiaufwand für eine bestimmte Bewirtschaftungszone;**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission

– „übertragbare Fischereibefugnisse“ **sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/200634 beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

– „individuelle Fangmöglichkeiten“ **sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren**

Geänderter Text

entfällt

Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;

Begründung

Nach einer Streichung der Artikel 27 und 33 dieser Verordnung würde diese Begriffsbestimmung nicht mehr benötigt. Artikel 5 sollte dann mit dieser Streichung in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 19**

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ ***sind die*** Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreaumzahl) ***und seine*** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ ***ist das Fangpotenzial eines Schiffs, gemessen an den Merkmalen eines Schiffs, einschließlich der*** Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreaumzahl), ***seiner*** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates, ***sowie den Eigenschaften und der Größe seines Fanggerütes und anderen Parametern, die Einfluss auf das Fangpotenzial des Schiffs haben;***

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

– „Logis“ ***sind die Räumlichkeiten an Bord (als räumliche Kapazität), die ausschließlich als Wohn- und Ruheräume für die Besatzung vorgesehen sind;***

Geänderter Text

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 20**

Vorschlag der Kommission

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; **die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;**

Geänderter Text

– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus;

Begründung

Diese Tätigkeit kann nicht durch Eigentümerschaft definiert werden. Außerdem schließt die frühere Begriffsbestimmung die Wiederauffüllung der Bestände oder offene Zuchtanlagen aus.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 25**

Vorschlag der Kommission

– „Betreiber“ sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und dem Vertrieb einschließlich Großhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;

Geänderter Text

– „Betreiber“ sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und dem Vertrieb einschließlich Großhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen, **oder alle sonstigen Vertretungsorganisationen der Berufsfischer, die rechtlich anerkannt und für die Verwaltung des Zugangs zu den Fischereiresourcen sowie für die Berufsfischerei und die Aquakultur zuständig sind;**

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 27**

Vorschlag der Kommission

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist

Geänderter Text

– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist

eine **Einrichtung** mit einem **Forschungs- oder Managementinteresse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

eine **Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung** mit einem **Interesse** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission

– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht **eingbracht** werden kann;

Geänderter Text

„Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten **während eines bestimmten Zeitraums** nicht **gefischt** werden kann, **wobei die Gesamtnutzungsrate für die einzelnen Bestände unter dem Wert bleibt, der eine eigenständige Wiederauffüllung des jeweiligen Bestandes ermöglicht, und die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht,**

Begründung

Bei der Definition von Überschuss ist zu gewährleisten, dass eine Überfischung in den Gewässern von Drittländern vermieden wird.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die** sich zu einem bestimmten Zeitpunkt **fortpflanzen**;

Geänderter Text

– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, **die ausgewachsen genug ist, um** sich zu einem bestimmten Zeitpunkt **fortzupflanzen**;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in einem **Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät** gefangen werden können;

Geänderter Text

– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in **einer Zone mehr als eine Art vorkommt und die in** einem **Fang** gefangen werden können;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige **Fischereiabkommen**“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Geänderter Text

– „**Abkommen über** nachhaltige **Fischerei**“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Union, **die der Unterstützung der lokalen Fischerei dient**, Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten, **um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze nachhaltig zu nutzen, wobei besonderer Wert auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten, die Überwachung und die Kontrolle gelegt wird, oder zu dem Zweck, sich durch den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen der Union und den Drittstaaten gegenseitigen Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu gewähren;**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– „**Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei**“ sind Fangtätigkeiten von **Schiffen mit einer Gesamtlänge bis 15 Metern und/oder Schiffen, die weniger**

Geänderter Text

als 24 Stunden auf See verbringen und ihren Fang frisch verkaufen, außer Schiffe mit Schleppfanggerät;

Begründung

Dieses Konzept muss definiert werden, weil es im ganzen Bericht verwendet werden wird.

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Beifang“ sind alle gefangenen Nichtzielorganismen unabhängig davon, ob sie an Bord behalten und angelandet oder zurückgeworfen werden;

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fang“ sind alle biologischen Meeresschätze, die durch Fischerei gefangen werden;

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „schonender Fischfang“ bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und niedrige Treibstoffemissionen verursachen;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „selektiver Fischfang“ bedeutet, dass mit Fangmethoden oder Fanggeräten beim Fischfang zielgerichtet Organismen nach Größe und Art gefangen werden und Nichtzielarten verschont oder unverletzt wieder freigelassen werden können;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Zustand der biologisch empfindlichen Gebiete gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003¹ wird in seiner derzeitigen Form erhalten.

¹ ABl. L 289, 7.11.2003, S. 1.

Begründung

Die biologisch empfindlichen Gebiete sind bei der Bewirtschaftung der Fischbestände in westlichen Gewässern außerordentlich wichtig und müssen weiter wie bisher und ähnlich wie die Seegebiete rund um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln behandelt werden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG
BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE

MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG
UND NACHHALTIGEN NUTZUNG
BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel -7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -7

**Allgemeine Bestimmungen über
Bestandserhaltungsmaßnahmen**

1. Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 ergreift die Union Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze im Sinne von Artikel 7 und 8. Sie werden insbesondere in Form von Mehrjahresplänen im Einklang mit Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung verabschiedet.

2. Solche Maßnahmen sind vereinbar mit den in Artikel 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Zielen und werden unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Stellungnahmen der betreffenden Beiräte erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten sind befugt, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 17 bis 24 und anderen maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

- (a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;
- (b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Maßnahmen zur Erhaltung **und nachhaltigen Nutzung** biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

- (a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;
- (b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung **und -**

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

(d) die Schaffung von Anreizen **einschließlich wirtschaftlichen Anreizen** zur Förderung eines selektiveren **oder folgenärmeren** Fischfangs;

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten;

(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel 14;

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen **im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden**;

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management.

erhaltung und den Schutz der Meeresumwelt vor den Folgen des Fischfangs

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten

(d) die Schaffung von Anreizen zur Förderung eines selektiveren Fischfangs **und von Fangmethoden mit geringeren Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiresourcen, einschließlich eines bevorzugten Zugangs zu nationalen Fangmöglichkeiten und von wirtschaftlichen Anreizen**,

(e) die **Verabschiedung von Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung** von Fangmöglichkeiten **im Sinne von Artikel 16**,

(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel **8 und** 14;

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen **zur Verfolgung der in Artikel 15 festgelegten Ziele**,

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management **sowie von Gerät zur Verbesserung der Selektivität oder Minimierung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Meeresumwelt**,

(ha) die Verabschiedung von Maßnahmen, damit die Mitgliedstaaten den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften nachkommen können;

(hb) die Verabschiedung weiterer Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 und 3 beitragen.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 a (neu)**

Artikel 7a

Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten

1. Zur Sicherstellung der Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen und der Meeresökosysteme sowie als Teil des Vorsorgeansatzes richten die Mitgliedstaaten ein einheitliches Netz von Bestandsauffüllungsgebieten ein, in denen jeglicher Fischfang verboten ist, insbesondere einschließlich von für die Fortpflanzung der Fische wichtigen Gebieten.

2. Die Mitgliedstaaten erfassen und weisen die Gebiete aus, die für die Einrichtung eines einheitlichen Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten erforderlich sind.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8**

Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:

(a) **Maschenöffnungen** und Vorschriften über **den Einsatz von Fanggerät**;

(b) **Einschränkungen** der Fanggerätkonstruktion einschließlich

i) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder **Verringerung** der Auswirkungen auf **den benthischen Bereich**;

ii) Änderungen **oder zusätzliche** Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten;

Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:

(a) **Definitionen der Merkmale von Fanggerät** und Vorschriften über **seinen Einsatz**

(b) **Spezifizierungen** der Fanggerätkonstruktion einschließlich:

(i) Änderungen oder zusätzlichen Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder **Minimierung** der **negativen** Auswirkungen auf **das Ökosystem**;

(ii) Änderungen **oder zusätzlichen** Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten **sowie von sonstigen**

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte **in bestimmten Gebieten** oder **zu bestimmten Zeiten**;

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten **und/oder** zu bestimmten Zeiten;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **eine** vorübergehende **Ansammlung** einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

(f) spezifische Maßnahmen zur **Verringerung** der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und **Nichtzielarten**;

(g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität.

unerwünschten Fängen;

(c) Verbot **oder Einschränkungen** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte oder **von sonstiger technischer Ausrüstung**;

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten **oder** zu bestimmten Zeiten;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem **bestimmten** Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um **wichtige Lebensräume für Fische**, vorübergehende **Ansammlungen** einer empfindlichen Meeresressource, **von gefährdeten Arten, Laichbeständen oder Jungfischen** zu schützen;

(f) spezifische Maßnahmen zur **Minimierung** der **negativen** Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf **die Meeresbiodiversität und** Meeresökosysteme, **einschließlich von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung** und **weitestgehenden Einstellung unerwünschter Fänge**;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 9

Vorschlag der Kommission

1. **Als vorrangiges Ziel werden** Mehrjahrespläne **mit** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen **erstellt**, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag **gewährleisten**.

Geänderter Text

1. **Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorrangig und spätestens bis ...*** Mehrjahrespläne **auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten des STEFC und des ICES an, die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen **enthalten**, die **über dem Niveau liegen, das** den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag **gewährleistet. Mehrjahrespläne ermöglichen auch die Erreichung**

2. Die Mehrjahrespläne enthalten
(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **und**

(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu verhindern, dass die Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **überschritten werden.**

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und **Fischereien** angemessen Rechnung.

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

weiterer Zielsetzungen gemäß Artikel 2 und 3 dieser Verordnung.

2. Die Mehrjahrespläne enthalten
(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **und/oder Grenzreferenzgrößen im Einklang mit den in Artikel 2 festgelegten Zielen und unter Beachtung wissenschaftlicher Gutachten; und**

(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu verhindern, dass die **Grenzreferenzgrößen überschritten werden, und die darauf abzielen**, Referenzgrößen für die Bestandserhaltung **zu erreichen**,

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen, **Fischereien** und **den Meeresökosystemen** angemessen Rechnung.

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden, **einschließlich der Abschätzung von Beständen mit unzureichender Datenlage**, sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

*** ABL.: Bitte das Datum vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 10

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit, **so dass**

auf Werte, die **die** Wiederauffüllung und **Erhaltung aller** Bestände **in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.**

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, **bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche** Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

bis 2015 **die** Werte **der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann** und dass **alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können.**

2. Ist es nicht möglich, den **in Absatz 1 festgesetzten** Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, **wenden die Mehrjahrespläne den Vorsorgeansatz auf das Fischereimanagement an und legen Standards für Ersatzgrößen und** Maßnahmen **fest**, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in **zumindest** vergleichbarem Umfang gewährleisten.

2a. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 stehen die Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne und der Zeitplan für ihre Umsetzung im Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Bevor die Maßnahmen in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden, werden ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt. Sie werden, außer in dringenden Fällen, schrittweise durchgeführt.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mehrjahrespläne können auf die spezifischen Probleme der gemischten Fischereien ausgerichtete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Wiederauffüllung der Bestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags enthalten, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine Verbesserung der Selektivität zur Vermeidung der Ausrottung von

Fischarten nicht erreicht werden kann.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 11

Vorschlag der Kommission

In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:

- (a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;
- (b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3;

- (c) bezifferbare Vorgaben für
 - i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder
 - ii) die Biomasse des Laicherbestands und

Geänderter Text

1. In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:

- (a) der Geltungsbereich, das heißt **das geografische Gebiet**, die Bestände, die **Fischereien** und die Meeresökosysteme, für das bzw. die der Mehrjahresplan gilt;

- (b) die Ziele, die im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3 **und mit den maßgeblichen Bestimmungen in Artikel 7a, 9 und 10 stehen**;

(ba) eine Bewertung der Flottenkapazität und, falls es kein effektives Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten gibt, ein Plan zum Kapazitätsabbau einschließlich eines Zeitplans und der von jedem betroffenen Mitgliedstaat zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen, die zu einer Anpassung solcher Fangkapazitäten an die verfügbaren Fangmöglichkeiten innerhalb eines verbindlichen Zeitplans führen; unbeschadet der in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen, sollte eine solche Bewertung eine Beurteilung der sozioökonomischen Dimension der überprüften Flotte enthalten;

(bb) eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der im Rahmen des Mehrjahresplans ergriffenen Maßnahmen;

- (c) bezifferbare Vorgaben für
 - i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder
 - ii) die Biomasse des Laicherbestands und
 - iii) Obergrenzen des prozentualen Anteils unerwünschter und nicht genehmigter Fänge und**

iii) stabile Fangmengen;

- (d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung **der** bezifferbaren Vorgaben;
- (e) technische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung unerwünschter Fänge;
- (f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans;
- (g) spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;
- (h) **größtmögliche** Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;
- (i) Schutzmechanismen und Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;
- (j) gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.

iiB) maximale jährliche Änderungen der Fangmöglichkeiten;

- (d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung **aller** bezifferbaren Vorgaben
- (e) **erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 15 festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Beseitigung** unerwünschter Fänge
- (f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans **und seiner sozioökonomischen Auswirkungen**
- (g) **gegebenenfalls** spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;
- (h) **Maßnahmen zur** Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;
- (i) Schutzmechanismen und Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;
- (ia) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Mehrjahresplans eingehalten werden.**
- (j) gegebenenfalls weitere **angemessene und verhältnismäßige** Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.

1a. In den Mehrjahresplänen ist ihre regelmäßige Überprüfung zur Bewertung der bei der Erreichung ihrer Ziele gemachten Fortschritte vorgesehen. Bei diesen regelmäßigen Überprüfungen werden vor allem neue Elemente, wie z.B. Änderungen in den wissenschaftlichen Gutachten, berücksichtigt, um jegliche erforderlichen zwischenzeitlichen Anpassungen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Überschrift und Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Einhaltung der Verpflichtungen nach dem
EU-Umweltrecht

1. ***In*** besonderen Schutzgebieten ***im Sinne von*** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG ***üben die Mitgliedstaaten*** Fangtätigkeiten ***so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden.***

Geänderter Text

Einhaltung der Verpflichtungen nach dem
EU-Umweltrecht ***bezüglich der Schutzgebiete***

1. ***Die Gemeinsame Fischereipolitik und alle von den Mitgliedstaaten beschlossenen Folgemaßnahmen bezüglich von*** besonderen Schutzgebieten ***entsprechen in vollem Umfang Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 2008/56/EG. Hat ein Mitgliedstaat die in*** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG ***genannten Gebieten ausgewiesen, regelt er die*** Fangtätigkeiten ***in Abstimmung mit der Kommission, den Beiräten und anderen einschlägigen Interessenträgern auf eine völlig mit den Zielen dieser Richtlinien übereinstimmenden Art und Weise.***

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sind befugt, für Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Meeresumwelt nachzukommen. Solche Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Rechtsvorschriften der Union.

Begründung

Mit diesem Artikel soll dafür Sorge getragen werden, dass die GFP umfassend mit den Umweltschutzvorschriften der Union im Einklang steht. Er sieht zwei Möglichkeiten für die besondere Situation vor, in der Mitgliedstaaten Zugang zu den Hoheitsgewässern eines anderen Mitgliedstaats haben, und stellt darauf ab, damit verbundene etwaige nachteilige sozioökonomische Auswirkungen auf die Fischer auszugleichen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Mitgliedstaaten, die ein direktes Fischereiiinteresse an den Gebieten haben, die von den Maßnahmen in Absatz 1 betroffen sind, kooperieren untereinander gemäß Artikel 21 Absatz 1a. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann beantragen, dass die Kommission die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erlässt.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Kommt die Kommission dem Antrag gemäß Absatz 1b nach, erhält sie von dem antragstellenden Mitgliedstaat bzw. den antragstellenden Mitgliedstaaten sämtliche einschlägigen Informationen bezüglich der beantragten Maßnahmen, einschließlich einer Begründung des Antrags, wissenschaftlicher Daten und Einzelheiten zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen. Beim Erlass der Maßnahmen berücksichtigt die Kommission sämtliche einschlägige wissenschaftliche Gutachten, die ihr diesbezüglich vorliegen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Die Union ergreift Maßnahmen, damit die möglichen nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verabschiedung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 verringert werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten zu erlassen.

entfällt

Begründung

Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen machen nationale Rechtsvorschriften erforderlich, weshalb keine delegierten Rechtsakte zur Anwendung kommen dürfen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Ist die** Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems **nachweislich ernsthaft gefährdet** und sofortiges Handeln erforderlich, kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus befristete Maßnahmen zur Minderung dieser Gefahr beschließen.

1. **Ergeben sich auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Daten Nachweise für eine ernsthafte Gefährdung** der Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems und ist sofortiges Handeln erforderlich, **ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Minderung dieser Gefahr zu erlassen.**

Diese delegierten Rechtsakte werden nur aus Gründen äußerster Dringlichkeit erlassen und das in Artikel 55a vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

2. Der Mitgliedstaat übermittelt seinen begründeten Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig an die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte.

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

1. Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

2. Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen dies der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen Beiräten vor deren Erlass mit, indem sie einen Entwurf dieser Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übermitteln.

3. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Bestätigung, Aufhebung oder Änderung

der Maßnahme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens erlassen.

In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer ernststen unvorhersehbaren Bedrohung für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder für das Meeresökosystem infolge von Fangtätigkeiten erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 3 genannten Verfahrens.

Begründung

Während in Artikel 13 Absatz 1 der Kommission Befugnisse übertragen werden, werden die Mitgliedstaaten in diesem Artikel mit den erforderlichen Befugnissen für Sofortmaßnahmen ausgestattet. Der Text stellt eine Wiedereinsetzung von Artikel 8 der früheren GFP-Verordnung dar, der entsprechend den Empfehlungen des Juristischen Dienstes des Parlaments leicht abgeändert wurde.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Um den Schutz der biologischen Meeresschätze und die Reduzierung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Fischbestände und **die Meeresökosysteme** zu gewährleisten, werden technische Rahmenregelungen verabschiedet. Die technischen Rahmenregelungen

(a) tragen durch Verbesserung der **Größenselektion und gegebenenfalls der Artenselektion** dazu bei, Fischbestände in einem Umfang zu erhalten oder wiederherzustellen, bei dem der größtmögliche Dauerertrag erbracht werden kann;

Geänderter Text

Um den Schutz der biologischen Meeresschätze und die Reduzierung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Fischbestände und **andere Arten** zu gewährleisten, werden technische Rahmenregelungen verabschiedet. Die technischen Rahmenregelungen

(a) tragen durch Verbesserung der **Artenselektivität und der Größenselektivität** dazu bei, Fischbestände in einem Umfang zu erhalten oder wiederherzustellen, **der über dem Niveau liegt**, bei dem der größtmögliche Dauerertrag **gemäß Artikel 2 Absatz 2**

(b) **reduzieren** Fänge untermaßiger Fische aus den Beständen;

(c) **reduzieren** Fänge **unerwünschter** Meeresorganismen;

(d) **mildern** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die **Umwelt**, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und Habitate besondere Beachtung geschenkt wird.

erbracht werden kann;

(b) **vermeiden, minimieren und, sofern möglich, unterbinden** Fänge untermaßiger Fische aus den Beständen;

(c) **verhindern, minimieren und, sofern möglich, unterbinden unerwünschte** Fänge **von** Meeresorganismen **und Seevögeln**;

(d) **minimieren** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die **Meeresumwelt**, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und Habitate besondere Beachtung geschenkt wird.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge

1. Vor der Einführung der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge in der jeweiligen Fischerei gemäß Artikel 15 führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Beiräte gegebenenfalls Pilotprojekte durch, damit alle praktikablen Methoden für die Vermeidung, Minimierung und Einstellung unerwünschter Fänge in einer Fischerei vollständig erforscht werden. Diese Pilotprojekte werden gegebenenfalls von Erzeugerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Pilotprojekte fließen in Form von zusätzlichen Anreizen zur Verwendung der selektivsten verfügbaren Fanggeräte und Fangmethoden in den langfristigen Bewirtschaftungsplan jeder Fischerei ein.

Die Mitgliedstaaten erstellen auch einen Atlas zu den Rückwürfen (discard atlas), aus dem der Umfang der Rückwürfe in jeder der unter Artikel 15 Absatz 1 fallenden Fischereien hervorgeht. Dieser Atlas stützt sich auf objektive und repräsentative Daten.

2. Die Union stellt finanzielle Unterstützung für die Ausarbeitung und Durchführung von gemäß Absatz 1 eingeführten Pilotprojekten und für die Verwendung von selektiven Fanggeräten zur Verfügung, um unerwünschte und nicht genehmigte Fänge zu verringern. Beim Erlass der finanziellen Stützungsmaßnahmen werden Fischer, die von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge betroffen sind und die in einer gemischten Fischerei tätig sind, besonders berücksichtigt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Pflicht zur Anlandung aller Fänge

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge aus **den** folgenden **Fischbeständen, für die Fangbeschränkungen gelten, werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden**, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:

(a) spätestens ab 1 Januar 2014:

- Makrele, Hering, Stöcker, **Blauer** Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, **Sardinelle, Lodde**;
- **Roter** Thun, Schwertfisch, **Weißer** Thun,

Geänderter Text

Pflicht zur Anlandung **und Aufzeichnung** aller Fänge **fischereilich genutzter und regulierter Arten**

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge aus **fischereilich genutzten und regulierten Arten in** folgenden **Fischereien** werden ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:

(a) spätestens ab 1. Januar 2014

- **Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf** Makrele, Hering, Stöcker, **Blauen** Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, **Sardine, Sprotte**;
- **Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf** Roten Thun,

Großaugenthun, andere Fächerfische;

(b) spätestens ab 1 Januar **2015: Kabeljau, Seehecht, Seezunge;**

(c) spätestens ab 1. Januar **2016: Schellfisch, Wittling, Flügelbutt, Seeteufel, Scholle, Leng, Seelachs, Pollack, Limande, Steinbutt, Glattbutt,**

Schwertfisch, **Weißer** Thun,
Großaugenthun, andere Fächerfische;

– **Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;**

– **Lachs in der Ostsee.**

(b) spätestens ab 1. Januar **2016:**

– **die folgenden Fischereien in den EU-Gewässern des Nordatlantik:**

Nordsee

– **Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;**

– **Fischerei auf Kaisergranat;**

– **Fischerei auf Seezunge und Scholle;**

– **Fischerei auf Seehecht;**

– **Fischerei auf Tiefseegarnele**

– **sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien**

– **Fischereien in der Ostsee außer Lachs;**

Nordwestliche Gewässer

– **Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;**

– **Fischerei auf Kaisergranat;**

– **Fischerei auf Seezunge und Scholle;**

– **Fischerei auf Seehecht;**

– **sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien**

Südwestliche Gewässer

– **Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;**

– **Fischerei auf Kaisergranat;**

– **Fischerei auf Seezunge und Scholle;**

– **Fischerei auf Seehecht;**

– **sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien**

(c) spätestens ab 1 Januar **2017: nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallende Fischereien in EU-Gewässern und außerhalb von EU-Gewässern.**

***Blauleng, Schwarzer Degenfisch,
Grenadierfisch, Granatbarsch, Schwarzer
Heilbutt, Lumb, Rotbarsch und die
Grundfischbestände des Mittelmeers.***

***1a. Sobald eine Pflicht zur Anlandung
aller Fänge in einer Fischerei eingeführt
ist, werden alle Fänge von Arten, für die
diese Verpflichtung gilt, aufgezeichnet
und gegebenenfalls von der Quote des
betreffenden Fischers, der betreffenden
Erzeugerorganisation oder des
betreffenden kollektiven
Verwaltungspools abgezogen, mit
Ausnahme der Arten, die gemäß Absatz
1b ins Meer zurückgeworfen werden
können;***

***1b. Folgende Arten sind von der in
Absatz 1 festgelegten Pflicht zur
Anlandung ausgenommen:***

- Arten, die gefangen werden, um als
Lebendköder Verwendung zu finden;***
- Arten, in Bezug auf welche die
verfügbaren wissenschaftlichen Daten
hohe Überlebensraten nach dem Fang
erkennen lassen, wobei die
Eigenschaften der verschiedenen
Fanggeräte, die Fangmethoden und der
Zustand des Fanggebiets berücksichtigt
werden;***

***1c. Zur Vereinfachung und
Vereinheitlichung der Umsetzung der
Pflicht zur Anlandung aller Fänge und
zur Vermeidung unangemessener
Störungen der Zielfischereien und zur
Verringerung der Zahl unerwünschter
Fänge wird in Mehrjahresplänen gemäß
Artikel 9 oder spezifischen
Verordnungen der Union über die
Verpflichtung zur Anlandung oder
anderen von der Union verabschiedeten
Rechtsakten ggf. Folgendes festgelegt:***

- (a) eine Liste der Nichtzielarten mit
geringer natürlicher Bestandsdichte, die
auf die Quote der Zielart dieser Fischerei
angerechnet werden können, sofern
– die einzelstaatliche jährliche Quote für***

*diese Nichtzielart völlig ausgeschöpft ist,
– die insgesamt getätigten Fänge der
Nichtzielart nicht 3 % des Gesamtfangs
der Zielart übersteigen und*

*– der Bestand der Nichtzielarten
innerhalb sicherer biologischer Grenzen
liegt;*

*(b) Bestimmungen für De-minimis-
Ausnahmen von der Verpflichtung zur
Anlandung aller Fänge, durch die es den
Fischern möglich sein könnte, bis zu 5 %
ihrer jährlichen Gesamtfangmenge
zurückzuwerfen, während gleichzeitig
gewährleistet wird, dass die insgesamt
getätigten Rückwürfe bei jedem Bestand
5 % der jährlichen EU-
Gesamtfangmenge dieses Bestands nicht
übersteigen, unter der Bedingung, dass
solche Ausnahmen unverhältnismäßig
hohe Kosten für den Umgang mit
unerwünschten Fängen verhindern und
nur eingeräumt werden, wenn
wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine
Verbesserung der Selektivität sehr
schwer zu erreichen ist.*

*(c) Regeln für Anreize zur Verhinderung
des Fangs von Jungfischen,
einschließlich höherer Quotenanteile, die
beim Fang von Jungfischen von der
Quote eines Fischers abzuziehen sind;*

*2. Für die in Absatz 1 genannten
Fischbestände werden auf der Grundlage
der besten verfügbaren wissenschaftlichen
Gutachten Referenzmindestgrößen für die
Bestandserhaltung festgelegt. Fänge aus
solchen Beständen unterhalb der
jeweiligen Referenzmindestgröße werden
ausschließlich zum Zweck der
Verarbeitung zu Fischmehl oder
Tierfutter verkauft.*

*2. Auf der Grundlage der besten
verfügbaren genauen und aktuellen
wissenschaftlichen Gutachten und
gegebenenfalls zum Schutz von
Jungfischen durch abschreckende
Maßnahmen gegen ihre absichtliche
Befischung werden
Referenzmindestgrößen für die
Bestandserhaltung anhand des Alters und
der Größe für die erste Fortpflanzung für
die Fischbestände festgelegt, für die die
Verpflichtung zur Anlandung aller
Fänge gemäß Absatz 1 gilt. Fänge
solcher Fische unterhalb der
Referenzmindestgröße werden
ausschließlich zur Verwendung als
Nichtlebensmittel, wie z.B. Fischmehl,
Fischöl, Tierfutter oder Köder genutzt.*

3. Vermarktungsnormen für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, **werden** in Einklang mit Artikel 27 der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann.

5. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, **um** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so **anzupassen**, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird.

Der *betreffende Mitgliedstaat kann auch erlauben, dass solche Fische für gemeinnützige oder karitative Zwecke gespendet werden.*

3. *Für unter die Verpflichtung zur Anlandung fallende Bestände können die Mitgliedstaaten eine jährliche Flexibilitätsrate von bis zu 5% ihrer erlaubten Anlandungen, unbeschadet von in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegten höheren Flexibilitätsraten, nutzen.* Vermarktungsnormen **und Vermarktungsvorschriften** für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, **können** in Einklang mit Artikel 39 der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt werden.

3a. Die Einnahmen aus den Verkäufen sämtlicher Anlandungen gemäß Absatz 1 werden in einen von dem Mitgliedstaat, in dem der Fang angelandet wird, verwalteten Fonds eingezahlt und für Zwecke der Kontrolle, Überwachung und Erfassung wissenschaftlicher und fischereibezogener Daten in Anspruch genommen.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann. **Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit.**

5. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, **in denen** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so **festgelegt werden**, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union

entsprochen wird.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 16

Vorschlag der Kommission

1. **Bei der Aufteilung von** Fangmöglichkeiten **wird** jedem **Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei** eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.

3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h festgesetzten bezifferbaren **Vorgaben, Zeitrahmen** und **Margen** werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten.

Geänderter Text

1. **Bei der Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten handelt der Rat gemäß Artikel 2, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 dieser Verordnung, verfolgt einen langfristigen Ansatz und richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten. Die** Fangmöglichkeiten **werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die jedem von ihnen eine** relative Stabilität der Fangtätigkeiten **für jeden Bestand oder jede Fischerei** garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in EU-Gewässern eingeräumt werden, und teilt diesen Drittländern die entsprechenden Möglichkeiten zu.

Die Zuteilung von Fangmöglichkeiten für einen Mitgliedstaat oder ein Drittland setzt voraus, dass er bzw. es die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhält.

2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.

3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h **in den Mehrjahresplänen** festgesetzten bezifferbaren **Fangvorgaben, -zeitrahmen** und **-margen** werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten. **Ist kein entsprechender Mehrjahresplan für einen kommerziell genutzten Fischbestand verabschiedet worden, stellt**

der Rat sicher, dass bis 2015 die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können.

3a. Delegationen des Europäischen Parlaments und der Beiräte sind anwesend, wenn der Rat Beschlüsse zu der Festlegung von Fangmöglichkeiten fasst.

3b. Bei bestimmten Beständen, bei denen es wegen Datenmangels nicht möglich ist, Befischungsraten festzulegen, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar sind,

i) wird der Vorsorgeansatz auf das Fischereimanagement angewandt;

ii) werden auf der Grundlage der in Nummer 3.1 und 3.2 von Teil B des Anhangs zum Beschluss 2010/477/EU¹ festgelegten Methoden Standards für Ersatzgrößen angenommen und wird die fischereiliche Sterblichkeit gemäß dem Vorsorgeprinzip oder in den Fällen, in denen es Hinweise dafür gibt, dass die Bestandslage ausreichend gut ist und eine stabile Entwicklung aufweist, weiter gesenkt;

iii) bewerten die Kommission und die Mitgliedstaaten Hemmnisse für Forschung und Wissenserwerb und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zusätzliche Informationen zu den Beständen und den Ökosystemen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

3c. Jeder Mitgliedstaat beschließt im Einklang mit dem Unionsrecht für die Schiffe unter seiner Flagge ein Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.

4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

4a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, in dem bewertet wird, ob sich die gegenwärtigen Fangmöglichkeiten als wirksam erweisen, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem größeren Umfang wiederaufzufüllen und zu erhalten als dem, der die Verwirklichung des Ziels nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht.

¹ *ABl. L 232 vom 2.9.2010., S. 14.*

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 17

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***können*** in einem nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt ***werden***, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen

(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind

(b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind;

(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten, ***die sich die betreffende Fischerei teilen, werden nach den in diesem Artikel aufgeführten Verfahren*** in einem nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen

(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4*** vereinbar sind;

(b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind;

(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam ***und innerhalb***

im Mehrjahresplan wirksam umsetzen und

(d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

des festgelegten Zeitrahmens umsetzen und

(d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

2a. die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den Mehrjahresplänen festgelegten Ziele erreicht werden, und sie stimmen diese Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen bereits existieren.

Die Bemühungen um eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, sind im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. XX/2013 [über den Europäischen Fischereifonds] förderfähig.

2b. Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte und den ICES und/oder den STECF, indem sie ihnen einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich Begründung übermitteln. Gleichzeitig werden die Kommission und andere Mitgliedstaaten, die an dieser Fischerei beteiligt sind, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Zusammenfassungen der Entwürfe der Bestandserhaltungsmaßnahmen, die als zu erlassende Maßnahmen vorgeschlagen werden, zugänglich.

2c. Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte, des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und liefern, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

2d. Wenn die Mitgliedstaaten die erlassenen Maßnahmen ändern wollen, gelten auch die Absätze 2 bis 2c.

2e. Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 2a bis 2c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, auf regionaler Ebene koordiniert werden und in Einklang mit den festgelegten Mehrjahresplänen stehen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch jeden der Mitgliedstaaten, in der Praxis zu organisieren.

2f. Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, können sich einigen und zusammenarbeiten, um entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 25 gemeinsame Maßnahmen im Zusammenhang mit den vor 2014 erlassenen Mehrjahresplänen umzusetzen.

2g. Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, richtet der betreffende Mitgliedstaat mindestens

einen Mitverwaltungsausschuss ein, in dem alle einschlägigen Interessenträger einbezogen sind, die hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen konsultiert werden müssen. Falls ein Mitgliedstaat in irgendeiner Weise von den Empfehlungen dieses Ausschusses abweichen möchte, veröffentlicht er eine Bewertung, in der er die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen ausführlich darlegt.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, **teilen** diese Maßnahmen der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, **veröffentlichen** diese Maßnahmen **und teilen sie** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen bewerten.

Geänderter Text

1. Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 17 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen bewerten **und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den Anforderungen des einschlägigen Mehrjahresplans eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen. Die Bewertung stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.**

Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)¹ gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission, damit diese ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik wahrnehmen kann, Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung nach Artikel 17 erlassener nationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen erstellten Unterlagen und genutzten Daten.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG² und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001³ und 1367/2006⁴.

¹ *ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.*

² *ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.*

³ *ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.*

⁴ *ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.*

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 20

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen nach Artikel 17 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen **drei** Monaten nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans mitteilen.

2. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn**

(a) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung **als** unvereinbar mit den Zielen des Mehrjahresplans **angesehen werden** oder

(b) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung **als** ungeeignet **angesehen werden**, die Ziele und bezifferbaren Vorgaben in den Mehrjahresplänen wirksam umzusetzen, oder

(c) nach Artikel 11 Buchstabe i vorgesehene Schutzmechanismen ausgelöst werden.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen nach Artikel 17 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht **innerhalb des im Mehrjahresplan vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums, binnen sechs** Monaten nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans mitteilen.

2. **Ist** die Kommission **der Auffassung, dass**

(a) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung unvereinbar mit den Zielen des Mehrjahresplans **sind** oder

(b) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung die Ziele und bezifferbaren Vorgaben in den Mehrjahresplänen **nicht** wirksam umsetzen, oder

(c) nach Artikel 11 Buchstabe i vorgesehene Schutzmechanismen ausgelöst werden,

setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.

2a. Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, hat der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind und

3. Zweck der von der Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, die Einhaltung der im Mehrjahresplan genannten Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

diesen gerecht werden.

2b. Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, in denen Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereitätigkeiten festgelegt werden, für die der Mehrjahresplan gilt.

3. Zweck der von der Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, die Einhaltung der im Mehrjahresplan genannten Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

3a. Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie die einschlägigen Beiräte und den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt **werden**, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in **ihren Gewässern** zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen

- (a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind
- (b) mit den Zielen der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen vereinbar sind;
- (c) die Ziele der nach Artikel 14 erlassenen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **werden** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in **Unionsgewässern** zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen

- (a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind
- (b) mit den Zielen der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen vereinbar sind;
- (c) die Ziele der nach Artikel 14 erlassenen

Maßnahmen wirksam umsetzen und

(d) nicht *weniger streng sind als entsprechende* Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union.

Maßnahmen wirksam umsetzen und

(d) nicht *in Widerspruch zu den entsprechenden* Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union *geraten und nicht weniger streng als diese sind*.

1a. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den technischen Rahmenregelungen festgelegten Ziele erreicht werden können, und sie stimmen diese Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich der im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen.

1b. Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte, den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung. Gleichzeitig werden die Kommission und andere Mitgliedstaaten, die sich die Fischerei teilen, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

1c. Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte und des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und liefern, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

1d. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, Änderungen an den erlassenen Maßnahmen vorzunehmen, gelten die

Absätze 1a bis 1c ebenfalls.

1e. Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 1a bis 1c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, einer Koordinierung auf regionaler Ebene unterliegen und der bestehenden technischen Rahmenregelung entsprechen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch jeden der Mitgliedstaaten, praktisch zu organisieren.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 technische Maßnahmen erlassen, teilen **diese Maßnahmen** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 technische Maßnahmen erlassen, **veröffentlichen diese Maßnahmen und** teilen **sie** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassenen technischen Maßnahmen bewerten.

Geänderter Text

I. Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassenen technischen Maßnahmen bewerten **und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den**

Anforderungen der einschlägigen Rahmenregelung für technische Maßnahmen eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen.

1a. Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission, damit diese ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik wahrnehmen kann, Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung technischer Maßnahmen nach Artikel 21 erstellten Unterlagen und genutzten Daten.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 23 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt,

1. Die Kommission wird ermächtigt,

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen **drei** Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.

2. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung technischer Maßnahmen zu erlassen, wenn** die einzelstaatlichen Maßnahmen **auf der Grundlage einer Bewertung nach Artikel 23**

(a) **als unvereinbar** mit den Zielen der technischen Rahmenregelung **angesehen werden** oder

(b) **Als ungeeignet angesehen werden**, die Ziele der technischen Rahmenregelung wirksam umzusetzen.

3. Zweck der von der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen ist es, die Einhaltung der in der technischen Rahmenregelung genannten Ziele zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht **innerhalb des in der technischen Rahmenregelung vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums, binnen sechs** Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.

2. **Ist** die Kommission **der Auffassung, dass** die einzelstaatlichen Maßnahmen

(a) mit den Zielen der technischen Rahmenregelung **unvereinbar sind** oder

(b) die Ziele der technischen Rahmenregelung **nicht** wirksam umsetzen,

setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.

2a. Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, erhält der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen der technischen Rahmenregelung vereinbar sind und diesen gerecht werden.

2b. Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die nach der technischen Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen festzulegen.

3. Zweck der von der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen ist es, die Einhaltung der in der technischen Rahmenregelung genannten Ziele zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die

Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

3a. Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie zu dem Entwurf der Maßnahmen, dem auch eine Begründung beiliegt, die einschlägigen Beiräte, den ICES und den STECF.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind,

Geänderter Text

(a) für alle Fischereifahrzeuge für Bestände in ihren Gewässern gelten, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden;

Begründung

In Küstengewässern müssen die Vorschriften des Mitgliedstaates für alle Fischereifahrzeuge unabhängig von ihrer Nationalität gelten. Kein anderes Vorgehen kann als gerecht für alle angesehen werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur ***Einschränkung der Folgen des Fischfangs für*** die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur ***Erreichung der Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und*** die Erhaltung ***oder Verbesserung des Erhaltungszustandes*** der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs ***oder speziell für das von dem jeweiligen Mitgliedstaat ermittelte Problem*** erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf

Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung **der Maßnahmen zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung konsultiert.**

Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor **ihrer** Verabschiedung **über die** Maßnahmen einschließlich **ihrer** Begründung, **die auch darlegt, dass diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind, benachrichtigt.**

Begründung

Im Interesse der Bestandserhaltung und zur Förderung der Gerechtigkeit zwischen allen Fischereifahrzeugen muss die Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gestärkt werden.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil IV**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil IV entfällt

Begründung

Die Streichung übertragbarer Fischereibefugnisse geht einher mit der Einfügung eines neuen Absatzes in Artikel 16, der es im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip jedem Mitgliedstaat ermöglicht, selbst über das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten zu entscheiden. Die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können dann ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einrichten.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Teil V – Artikel 34

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ein **wirksames** Gleichgewicht zwischen **dieser** Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen, ***falls nötig***, Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ***im Einklang mit den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 2 ein stabiles und dauerhaftes*** Gleichgewicht zwischen ***ihrer*** Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

1a. Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels führen die Mitgliedstaaten bis zum 30. Mai jeden Jahres jährliche Kapazitätsbewertungen durch und übermitteln der Kommission die Ergebnisse. Die Kapazitätsbewertungen umfassen u. a. eine Analyse der gesamten Flottenkapazität pro Fischerei und Flottensegment zum Zeitpunkt der Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Bestände und das weitere Meeresökosystem. Sie enthalten auch eine Analyse der langfristigen Rentabilität der Flotte. Zur Gewährleistung eines gemeinsamen Konzepts für solche Bewertungen in allen Mitgliedstaaten werden die Bewertungen entsprechend den Leitlinien der Kommission für eine bessere Analyse des Gleichgewichts zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten durchgeführt und es wird dabei auch die Rentabilität der Flotte berücksichtigt. Die Bewertungen werden veröffentlicht.

1b. Geht aus der Bewertung eine Diskrepanz zwischen ihrer Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten hervor, beschließen die Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres ein detailliertes Programm mit einem verbindlichen Zeitplan für jede notwendige Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten bezüglich der Anzahl und der Merkmale der Fischereifahrzeuge mit dem Ziel, ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen ihrer Fangkapazität und ihren

Fangmöglichkeiten herzustellen. Sie übermitteln dieses Programm, dem Europäischen Parlament, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

1c. Wird keine solche Bewertung vorgelegt, oder wird von einem Mitgliedstaat verlangt, ein Programm zum Kapazitätsabbau zu beschließen, und er tut dies nicht, oder setzt der Mitgliedstaat dieses Programm nicht um, führt dies zur Unterbrechung der finanziellen Unterstützung der Union für diesen Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Als letztes Mittel und nur wenn sich eine dieser Maßnahmen um zwei Jahre oder länger verzögert, kann die Kommission die Fangmöglichkeiten der betreffenden Flottensegmente aussetzen.

2. Flottenabgänge, für die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 öffentliche Zuschüsse aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse einzogen wurden.

3. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazität ihrer Flotte ab 1. Januar 2013 zu keinem Zeitpunkt die Kapazitätsobergrenzen gemäß Artikel 35 übersteigt.

2. Flottenabgänge, für die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 öffentliche Zuschüsse aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse *eingezogen* wurden.

3. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazität ihrer Flotte ab 1. Januar 2013 zu keinem Zeitpunkt die Kapazitätsobergrenzen gemäß Artikel 35 übersteigt.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Teil V – Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34a

Zugangs-/Abgangsregelung

Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Flottenzugänge und -abgänge in einer Weise, dass die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Zugänge neuer Kapazitäten zur Flotte dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut wurden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Teil V – Artikel 35

Vorschlag der Kommission

1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten die in Anhang II genannten Fangkapazitätsobergrenzen.
- 2. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass Fischereifahrzeuge, für die ein System übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 gilt, von den Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Absatz 1 ausgenommen werden. In diesem Fall werden die Fangkapazitätsobergrenzen zur Berücksichtigung der Fischereifahrzeuge, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse gilt, neu berechnet.**

- 3. Die Kommission wird ermächtigt,**

Geänderter Text

1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten **zwingend** die in Anhang II genannten Fangkapazitätsobergrenzen.
- 2. Bis 30. Dezember ...* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung und von Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates zur Definition der Kapazität im Hinblick auf alle messbaren Parameter des Schiffes vor, die Einfluss auf sein Fangpotenzial haben können.**

Bei dieser neuen Definition wird sozialen und wirtschaftlichen Kriterien sowie den Kontrollanstrengungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen. In diesem Vorschlag wird die Flottenkapazität der einzelnen Mitgliedstaaten nach Flottensegmenten aufgeschlüsselt, einschließlich einer spezifischen Aufteilung für die Fischereifahrzeuge, die in den Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und für die Fischereifahrzeuge, die ausschließlich außerhalb der Gewässer der Union tätig sind.

**delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55
zur Neuberechnung der in den Absätzen 1
und 2 genannten
Fangkapazitätsobergrenzen zu erlassen.**

*** Abl. Bitte das Jahr nach dem
Inkrafttreten dieser Verordnung
einfügen.**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Teil V – Artikel 36

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über **technische** Daten und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten **machen** der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 **zugänglich**.

3. Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.

4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.

5. Die Kommission **schreibt die** Modalitäten **vor**, nach denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über **die Besitzverhältnisse, die technischen Daten der Schiffe und Geräte** und **über die** Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind, **und veröffentlichen diese Informationen unter Sicherstellung, dass personenbezogene Daten angemessen geschützt werden.**

2. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1.

3. Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.

4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.

5. Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der** Modalitäten, nach denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind. Die betreffenden

Prüfverfahren des Artikels 56 erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 56 **Absatz 2** erlassen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **erheben und verwalten** die für **ein ökosystembasiertes Fischereimanagement** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich *den* von der Kommission bezeichneten Gremien. Anhand **dieser** Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:

Geänderter Text

1. **Die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze müssen sich auf die besten verfügbaren Informationen stützen. Zu diesem Zweck erheben und verwalten** die Mitgliedstaaten die für **eine ökosystembasierte Fischerei** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich *der* von der Kommission bezeichneten Gremien. **Die Union leistet über den EMFF einen ausreichenden finanziellen Beitrag zur Erhebung der betreffenden Daten.** Anhand *der* Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,

Geänderter Text

(a) den **derzeitigen** Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI6 – Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.

Geänderter Text

(c) die **derzeitige** sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.

Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) tragen für die Genauigkeit **und** Zuverlässigkeit der gesammelten Daten Sorge;

Geänderter Text

(a) tragen für die **rechtzeitige Datenerhebung und die** Genauigkeit, Zuverlässigkeit **und Vollständigkeit** der gesammelten Daten Sorge **sowie dafür, dass sie in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche Art und Weise gesammelt werden;**

Begründung

Für gute Managemententscheidungen ist es äußerst wichtig, dass die Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Daten und Methoden bei der Datenerhebung Faktoren wie z. B. Versauerung und Meerestemperaturen berücksichtigen und somit gewährleistet ist, dass Daten im Verlauf des Jahres aus verschiedenen Regionen gesammelt werden;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *vermeiden* doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken;

Geänderter Text

(b) *richten Koordinierungsmechanismen ein, um* doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken *zu vermeiden*;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung *und gegebenenfalls den geeigneten Schutz und die Vertraulichkeit* der gesammelten Daten;

Geänderter Text

(c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung der gesammelten Daten *und machen sie öffentlich zugänglich, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, unter denen ihr geeigneter Schutz und ihre Vertraulichkeit erforderlich sind und die Gründe für solche Einschränkungen angegeben werden*;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu *den* nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

Geänderter Text

(d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu *allen* nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) machen die einschlägigen Daten und die entsprechenden Erhebungsmethoden den Interessengruppen zugänglich und berücksichtigen auch weitere ergänzende Daten, die von diesen geliefert werden können.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht vor, in dem die Fischereien aufgeführt sind, für die Daten gesammelt werden müssen, und geben dabei in jedem Fall und für jede Kategorie an, ob die Anforderung erfüllt worden ist. Der zusammenfassende Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung

Trotz der Pflicht der Mitgliedstaaten, wissenschaftliche Daten über ihre Fischereien zur Verfügung zu stellen, haben viele Mitgliedstaaten dies nicht getan. Die Mitgliedstaaten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sollten angeben, welche Fischereien sie nicht analysiert haben.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen Daten für das Fischereimanagement. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. Die Kommission **wird** über die nationalen

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen **und sozioökonomischen** Daten für das Fischereimanagement. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. **Das Europäische Parlament und die**

Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.

Kommission **werden** über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten koordinieren – **in enger Zusammenarbeit mit der Kommission** – ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen **und für die Koordinierung der Datenerhebung und ihrer Darstellung zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Erfüllt ein Mitgliedstaat die Anforderungen in Bezug auf die Datenerhebung nicht, führt dies zum Entzug der öffentlichen Zuschüsse und zur anschließenden Verhängung weiterer Sanktionen durch die Kommission.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Konsultation wissenschaftlicher Gremien

Die Kommission konsultiert die zuständigen wissenschaftlichen Gremien in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen und trägt dabei der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel mit dem Ziel Rechnung, Doppelarbeit verschiedener wissenschaftlichen Gremien zu vermeiden.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Programme für die **fischereiwissenschaftliche** Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den **Forschungs- und Innovationsrahmenwerken** der anderen Mitgliedstaaten **und** der Union.

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden **im Bereich der Fischerei und der Aquakultur** nationale Programme für die **wissenschaftliche** Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den anderen Mitgliedstaaten **in enger Zusammenarbeit mit der Kommission auf der Grundlage**

der Forschungs- und Innovationsrahmenwerke der Union, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Beiräte.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess, ***unter Beteiligung der maßgeblichen wissenschaftlichen Fachkreise.***

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Jahresberichte über die Fortschritte bei der Durchführung der nationalen fischereiwissenschaftlichen Datenerhebungs-, Forschungs- und Innovationsprogramme vor.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Programme werden der gesamten europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Union *wirkt nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in Artikel 2 und 3 genannten Zielen in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich regionalen Fischereiorganisationen (RFO) mit.*

2. *Die jeweilige Position der EU in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten oder wieder aufgefüllt werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.*

1. *Im Hinblick auf die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze fördert die Union die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiiinstrumente und -regelungen, beteiligt sich an den Maßnahmen mit Fischerei befasster internationaler Organisationen einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO) und unterstützt diese. Dabei handelt die Union im Einklang mit internationalen Zusagen, Verpflichtungen und Politikvorgaben und entsprechend den in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten sowie in anderen Politikfeldern der Union geltenden Zielen.*

2. *Die Union hat insbesondere*

(a) die Entwicklung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse aktiv zu unterstützen, zu fördern und dazu beizutragen;

(b) Maßnahmen zu fördern, um dafür zu sorgen, dass die Fischereiressourcen auch weiterhin im Einklang mit den Zielen von Artikel 2 und insbesondere dessen Absätzen 2 und 4b stehen;

(c) die Einrichtung und Stärkung von Überwachungsausschüssen der RFO, regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und

angemessenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich abschreckender und effektiver Sanktionen, die in transparenter und nicht-diskriminierender Weise angewandt werden müssen, zu fördern;

(d) die politische Kohärenz der Initiativen der Union zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Umwelt-, Entwicklungs- und Handelstätigkeiten;

(e) in allen internationalen Bereichen die Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten (IUU)-Fischerei notwendig sind, und in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass keine aus der IUU-Fischerei stammenden Produkte auf den Markt der Union gelangen, wodurch sie zu nachhaltigen rentablen Fangtätigkeiten beiträgt, die Beschäftigung innerhalb der Union fördern;

(f) sich aktiv an den internationalen gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der Hochsee-Piraterie zu beteiligen und diese zu unterstützen, um die Sicherheit von Menschenleben zu garantieren und Unterbrechungen der Fangtätigkeit in Meeresgewässern zu vermeiden;

(g) die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiiinstrumente und -regelungen zu fördern;

(h) dafür Sorge zu tragen, dass sich die Fangtätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer auf die gleichen Grundsätze und Standards stützen, die in den Unionsgewässern gelten, und gleichzeitig die Anwendung der gleichen Grundsätze und Standards, die für die Unionsgewässer gelten, im Rahmen der RFO zu fördern.

2a. Die Union unterstützt aktiv die Entwicklung gerechter und transparenter Zuteilungsmechanismen für Fangmöglichkeiten.

3. Die Europäische Union trägt aktiv dazu bei und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen.

Änderungsantrag 162

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Union stärkt die Zusammenarbeit zwischen den RFO, um den multilateralen Aktionsrahmen anzupassen, zu harmonisieren und zu erweitern, und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen und hält sich an die daraus resultierenden Empfehlungen.

Änderungsantrag 163

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Union arbeitet mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen zu optimieren.

Die Union arbeitet **mit Unterstützung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur** mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen **und besonders derjenigen, die auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei gerichtet sind**, zu optimieren, **um dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen streng eingehalten werden.**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Wirtschaftsbeteiligten die im ersten Absatz genannten Maßnahmen einhalten.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern.

Geänderter Text

1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern ***im Einklang mit einschlägigen Maßnahmen, die von internationalen Organisationen – einschließlich RFO – getroffen werden. Dies kann Folgendes umfassen:***

(a) Entwicklung und Unterstützung der notwendigen wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen;

(b) Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und

(c) weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des jeweiligen Drittlandes.

Sie gewährleisten darüber hinaus, dass die Fangtätigkeiten unter Bedingungen der Rechtssicherheit ausgeübt werden.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um eine nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, lässt sich die Union von dem Grundsatz leiten, dass die Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern zum gegenseitigen Nutzen beider Seiten geschlossen werden und zur Fortführung der Aktivität der

Fischereiflotten der Union beitragen, indem entsprechend den Interessen der Unionsflotten ein Teil der Überschüsse der betroffenen Drittländer zur Verfügung gestellt wird.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht

Geänderter Text

2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der ***in klarer und transparenter Weise*** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand ***aller Flotten*** für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Nachhaltige Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang beinhalten:

(a) eine Vorschrift über die Einhaltung des Grundsatzes der Beschränkung des Zugangs zu Ressourcen, die wissenschaftlich als Überschuss für den Küstenstaat gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens belegt sind;

(b) eine Klausel, mit der verboten wird, dass für die verschiedenen Flotten, die in diesen Gewässern Fischfang betreiben, günstigere Bedingungen als für Wirtschaftsakteure der Union gelten, was unter anderem die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Ressourcen betrifft oder die finanziellen Vereinbarungen, Gebühren und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Erteilung von Fangerlaubnissen;

(c) eine Konditionalitätsklausel, mit der das Abkommen an die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen gebunden wird; und

(d) eine Ausschließlichkeitsklausel.

Änderungsantrag 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Im Rahmen von nachhaltigen Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang dürfen Fischereifahrzeuge der Union nur dann in den Gewässern des Drittlandes, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Fangerlaubnis sind, die gemäß einem von beiden Parteien des Abkommens vereinbarten Verfahren erteilt wurde.

Änderungsantrag 169

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Schiffen unter Unionsflagge, die sich vorübergehend aus dem Register eines

Mitgliedstaats löschen lassen, um andernorts Fangmöglichkeiten zu nutzen, wird der Zugang zu Fangmöglichkeiten im Rahmen eines nachhaltigen Fischereiabkommen und der zum Zeitpunkt ihrer Löschung aus dem Register bereits geltenden Protokolle für einen Zeitraum von 24 Monaten verweigert, wenn sie sich später wieder unter einer EU-Flagge registrieren lassen; dies gilt auch für eine vorübergehende Neubeflagung, während unter RFO gefischt wird.

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Nachhaltige Fischereiabkommen sehen vor, dass Fanggenehmigungen jeglicher Art nur für neue Fischereifahrzeuge und die Fischereifahrzeuge erteilt werden, die mindestens 24 Monate vor der Beantragung einer Fanggenehmigung bereits unter einer Unionsflagge fahren und Arten befischen wollen, die unter das nachhaltige Fischereiabkommen fallen.

Änderungsantrag 171

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. Bei Abkommen über gebietsübergreifende Fischbestände oder weit wandernde Fischbestände werden bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten die auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen und die von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungs- und

*Erhaltungsmaßnahmen gebührend
berücksichtigt.*

Änderungsantrag 172

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. Auf der Ebene der Union werden Bemühungen unternommen, um die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandsgewässern außerhalb des Rahmens von nachhaltigen Fischereiabkommen zu überwachen. Solche Fischereifahrzeuge sollten dieselben Leitgrundsätze achten, die auf die in der Union ihrer Fangtätigkeit nachgehenden Fischereifahrzeuge Anwendung finden.

Änderungsantrag 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2g. Außerhalb der Unionsgewässer tätige Unions-Fischereifahrzeuge werden mit Überwachungskameras oder vergleichbaren Geräten ausgestattet, um eine vollständige Dokumentation der Fangmethoden und Fänge zu ermöglichen.

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. Vor Erteilung eines Verhandlungsmandats an die Kommission für die nachfolgenden

Protokolle wird eine unabhängige Bewertung der Auswirkung jedes Protokolls vorgenommen; die Bewertung enthält Informationen über die Fänge und die Fangtätigkeit. Diese Bewertungen werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Damit mit Nachbarländern gemeinsam genutzte Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden, müssen sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Begründung

Die nördlichen Fischereiabkommen sind in dem Vorschlag nicht vorgesehen. Dieser Änderungsantrag bezieht sie in den Vorschlag ein.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Teil VII – Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen und die Infrastruktur für den Ausbau einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlands geschaffen werden können, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Überwachungs- und Kontrollkapazitäten und anderer kapazitätsbildender Strukturen. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse abhängig gemacht.

(b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen und die Infrastruktur für den Ausbau einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlands geschaffen werden können, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Überwachungs- und Kontrollkapazitäten, **Transparenz, Teilnahme und Mechanismen für die Rechenschaftslegung** und anderer kapazitätsbildender Strukturen. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse **sozioökonomischer und ökologischer Natur** abhängig gemacht **und**

*vervollständigt die in dem betreffenden
Drittland eingeführten
Entwicklungsvorhaben und -programme
und steht mit diesen im Einklang.*

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Förderung *der* Aquakultur

Geänderter Text

Förderung *einer nachhaltigen* Aquakultur

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung *der* Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:

Geänderter Text

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit *und Nahrungsmittelversorgung*, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung *einer nachhaltigen* Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien *unterscheiden zwischen der Aquakultur in kleinem bis mittlerem Maßstab einerseits und der industriellen Aquakultur andererseits*, tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 1 (Buchstaben a bis d) und Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;

(b) Impulse für Wirtschaftstätigkeit;

(c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten;

(d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen einen mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur in ihrem Hoheitsgebiet bis 2014.

(a) Vereinfachung von Rechtsvorschriften in dem Sektor und Verringerung von Verwaltungslasten auf Unionsebene;

(b) Einbindung von Aktivitäten im Rahmen der Aquakultur in andere politische Maßnahmen, z. B. Maßnahmen für Küstenzonen, Meeresstrategien und Leitlinien für maritime Raumplanung, Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹ (Wasserrahmenrichtlinie) und der Umweltpolitik.

2. Die Union fördert die Erzeugung und den Verbrauch nachhaltiger Aquakulturerzeugnisse der Union durch:

(a) Aufstellung transparenter und allgemeiner Qualitätskriterien für die Aquakultur bis 2014 zur Bewertung und Minimierung der ökologischen Auswirkungen der Aquakultur und Fischzucht;

(b) Gewährleistung der Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen;

(c) Festlegung von Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Qualität eingeführter Aquakulturerzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse der Union durch angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur²;

¹ *ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.*

² *ABl. L ...*

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.

Geänderter Text

3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die **erforderlichen** Maßnahmen **und Fristen** zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne **zielen insbesondere auf Folgendes ab:**

- (a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe;
- (b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;
- (c) Indikatoren für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;
- (d) Einschätzung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf

Geänderter Text

4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne **befassen sich speziell mit Folgendem:**

- (a) **Verminderung des bürokratischen Aufwands und** Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe
- (b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt, **im Einklang mit der Unionspolitik für das Küstenzonenmanagement und die maritime Raumplanung;**
- (c) Indikatoren für **Qualität und** ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;
- (ca) **Maßnahmen, damit die Aquakultur voll und ganz mit den geltenden Umweltschutzvorschriften der Union übereinstimmt;**
- (d) Einschätzung **anderer** etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf

Nachbarmitgliedstaaten.

biologische Meeresschätze und Meeresökosysteme und auf
Nachbarmitgliedstaaten;

(da) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Forschung und dem Aquakultursektor;

(db) Lebensmittelsicherheit; ;

(dc) Tiergesundheit und Tierschutz;

(dd) ökologische Nachhaltigkeit.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Teil VIII – Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Nach dem Verfahren des *Artikels 53* wird ein Beirat für Aquakultur eingesetzt.

Geänderter Text

Nach dem Verfahren des *Artikels 52* wird ein Beirat für Aquakultur **und Binnenfischerei** eingesetzt.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und **besonders der Erzeuger** in der Union zu stärken;

Geänderter Text

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur in der Union und **die Qualitätspolitik des Sektors mit Hilfe von Erzeugungs- und Vermarktungsplänen** zu stärken, **wobei den Erzeugern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;**

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Markttransparenz zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette **und das Verbraucherbewusstsein** anbelangt;

(d) die Markttransparenz **und -stabilität** zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette anbelangt, **sowie die faire Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette des Sektors sowie die Information und das Bewusstsein der Verbraucher, vor allem durch eine Kennzeichnung und/oder Etikettierung mit verständlichen Informationen, zu verbessern;**

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der Union vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten.

Geänderter Text

(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der Union vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten, **einschließlich gleicher Gesundheits-, Sozial- und Umweltschutzvorschriften.**

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstaben e a und e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) sicherzustellen, dass aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse aus Fischereien und Betrieben stammen, die denselben ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sanitären Anforderungen unterliegen wie die Fangflotten und Betriebe in der Union, und dass die Erzeugnisse aus einer legalen, gemeldeten und regulierten Fischerei hervorgehen, die dieselben Standards befolgt wie Fischereifahrzeuge in der Union.

(eb) die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse über die gesamte Lieferkette zu gewährleisten, überprüfbar und genaue Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Erzeugung bereitzustellen und das Erzeugnis dementsprechend zu kennzeichnen, wobei der Schwerpunkt auf einem zuverlässigen Umwelt-Siegel liegt;

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) gemeinsame Vermarktungsnormen.

Geänderter Text

(b) gemeinsame Vermarktungsnormen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gemeinden vor Ort.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Teil IX – Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstaben b a, b b und b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) gemeinsame Normen für die Einführung eines Umweltsiegels für Aquakultur- und Fischereierzeugnisse aus der Union;

(bb) Verbraucherinformationen;

(bc) die Ergreifung von Handelsmaßnahmen gegen Drittstaaten, die keine nachhaltigen Fangmethoden anwenden.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Einsatz **moderner** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von **Fischereidaten**;

Geänderter Text

(b) **eine effizientere Nutzung der an Bord der Fischereifahrzeuge bereits vorhandenen Systeme und erforderlichenfalls** den Einsatz **wirksamer** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von **Fischerei- und Aquakulturdaten**;

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine unionsweite Harmonisierung der Kontroll- und Sanktionsvorschriften;

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Komplementarität der Kontrollen auf See und an Land;

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue unter Betreibern;

(d) die Entwicklung einer Kultur der **gemeinsamen Verantwortlichkeit, Rechtstreue und Zusammenarbeit** unter **allen** Betreibern **von Fischereifahrzeugen, Schiffseignern und Fischern**;

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) eine standardisierte Regelung für die Einhaltung und Durchsetzung für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

Begründung

Da die Fanggründe gemeinsam genutzt werden, muss es EU-weit eine einheitliche Regelung für Einhaltung und Durchsetzung geben. Außerdem kommen in manchen Mitgliedstaaten Verwaltungsanktionen zur Anwendung, während in anderen Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen.

entfällt

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen, einschließlich des Einfrierens von Mitteln aus dem EMFF, unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **Inhaber von Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die ihre Flagge führen**, verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der Durchführung der Unions-Fischereikontrollregelung zu beteiligen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **ihre Betreiber** verpflichtet, sich anteilig an den **operativen** Kosten der Durchführung der Unions-Fischereikontrollregelung **und Datenerhebung** zu beteiligen.

Änderungsantrag 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil XI – Artikel 49**

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden.

Geänderter Text

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele **der langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit** kann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden. **Mit der finanziellen Unterstützung der Union werden keine Tätigkeiten unterstützt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, die Lebensräume und die Ökosysteme gefährden.**

Änderungsantrag 198

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil XI – Artikel 50**

Vorschlag der Kommission

1. Eine finanzielle Unterstützung der Union an die Mitgliedstaaten wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

2. Halten die Mitgliedstaaten die

Geänderter Text

1. Eine finanzielle Unterstützung der Union an die Mitgliedstaaten **hat transparent zu sein und** wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten **und das Vorsorgeprinzip anwenden.**

2. Halten die Mitgliedstaaten die

Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so **kann** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **kommen**. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so **kommt** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Begründung

Strenge Anreize sind erforderlich, um die Einhaltung der GFP zu verbessern.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Teil XI – Artikel 51

Vorschlag der Kommission

1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der Union nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße getroffen.

Geänderter Text

1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der Union nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien** einhalten. **Finanzielle Unterstützung wird nicht für Tätigkeiten gewährt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, Lebensräume oder Ökosysteme gefährden.**

2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **und gegen die in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften** führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende **von den Mitgliedstaaten ergriffene** Maßnahmen **müssen abschreckend und wirksam sein und** in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang,

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur dann gewährt wird, wenn **gegen den betreffenden** Betreiber in **dem Jahr** vor Beantragung der Unionsunterstützung keine **Strafen wegen schwerer** Verstöße **verhängt wurden**.

Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße **stehen**.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur dann gewährt wird, wenn **der betreffende** Betreiber in **mindestens drei Jahren** vor Beantragung der Unionsunterstützung keine **schweren** Verstöße **begangen hat**.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Teil XII – Artikel 52

Vorschlag der Kommission

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure, wird für jeden in Anhang III aufgeführten Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte zu ändern, neue Zuständigkeitsbereiche zu schaffen oder neue Beiräte einzusetzen.

3. Jeder Beirat gibt sich eine

Geänderter Text

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure **gemäß Artikel 54 Absatz 1**, wird für jeden in Anhang III aufgeführten **geografischen Bereich oder jeden** Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.

1a. Insbesondere werden die folgenden neuen Beiräte gemäß Anhang III eingesetzt:

(a) ein Beirat für die Regionen in äußerster Randlage, untergliedert in drei Sektionen für jeden der folgenden Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean

(b) ein Beirat für Aquakultur und Binnenfischerei

(c) ein Beirat für Märkte

(d) ein Beirat für das Schwarze Meer

2. Jeder Beirat gibt sich eine

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Teil XII – Artikel 53

Vorschlag der Kommission

1. Die Beiräte können
 - (a) der Kommission **oder** dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements und der Aquakultur unterbreiten;
 - (b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem **Fischereimanagement** und der Aquakultur in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten;
 - (c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen

Geänderter Text

-1. Vor Abschluss ihrer internen Verfahren für die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wie die Mehrjahrespläne oder technischen Rahmenregelungen, oder für den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 holt die Kommission die Stellungnahme der betreffenden Beiräte ein. Diese Konsultation wird unbeschadet der Anhörung des ICES oder anderer geeigneter wissenschaftlicher Gremien durchgeführt.

1. Die Beiräte können
 - (a) der Kommission **und** dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements **sowie zu den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei** und der Aquakultur unterbreiten;
 - (b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem **Management und den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei** und **gegebenenfalls** der Aquakultur in ihrem **geographischen oder Zuständigkeitsbereich** unterrichten **und Lösungen zur Überwindung dieser Probleme vorschlagen**;
 - (c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen

mitwirken.

2. Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat reagieren innerhalb *angemessener Zeit auf jede Empfehlung, Anregung oder Unterrichtung gemäß Absatz 1.*

mitwirken.

(ca) Stellungnahmen zu den Entwürfen von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 17 und den Entwürfen technischer Maßnahmen gemäß Artikel 21 abgeben und sie der Kommission und denjenigen Mitgliedstaaten übermitteln, die die jeweilige Fischerei oder die jeweilige Zone unmittelbar betrifft;

2. Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat *tragen den gemäß Absatz -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Informationen der Beiräte gebührend Rechnung und reagieren darauf innerhalb von höchstens 30 Werktagen und in jedem Fall vor der Annahme endgültiger Maßnahmen. Weichen die endgültigen Maßnahmen von den gemäß Absatz -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen der Beiräte ab, liefert die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.*

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Teil XII – Artikel 54

Vorschlag der Kommission

1. Die Beiräte setzen sich aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen vertreten, **und** aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen **zusammen**.

Geänderter Text

1. Die Beiräte setzen sich **wie folgt zusammen:**

(a) aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen **und gegebenenfalls die Aquakulturunternehmen** vertreten;

(b) aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, z. **B.**

Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen.

Bezüglich Buchstabe a sollten Arbeitgeber, selbständige Fischer und Angestellte sowie verschiedene Metiers der Fischerei angemessen vertreten sein.

Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in der betreffenden Zone Fischereiinteressen haben, und Forscher von Wissenschafts- und Fischereiforschungsinstituten der Mitgliedstaaten und von den internationalen Wissenschaftsinstitutionen, die die Kommission beraten, dürfen als Beobachter teilnehmen.

1a. Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission können an den Sitzungen der Beiräte als Beobachter teilnehmen. Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen aus Drittländern darunter auch Vertreter von RFOs, die in dem Gebiet oder den Fischereien, für die ein Beirat zuständig ist, ein Fischereiinteresse haben, können eingeladen werden, an den Sitzungen dieses Beirats als Beobachter teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen.

2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen unter Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen.

3. Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem *europäischen* Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß *Artikel 56* über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen.

2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen unter Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen.

3. Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem *europäischem* Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß *Artikel 55* über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte ***unbeschadet von Absatz 1 und 1a*** zu erlassen.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Teil XIII – Artikel 55 – Absätze 2 bis 5

Vorschlag der Kommission

2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß **Artikel 12 Absatz 2**, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, **Artikel 35 Absatz 3**, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2, **Artikel 52 Absatz 2** und Artikel 54 Absatz 4 erfolgt auf unbegrenzte Zeit ab 1. Januar 2013.
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 12 Absatz 2**, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, **Artikel 35 Absatz 3**, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2, **Artikel 52 Absatz 2** und Artikel 54 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf **der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird**. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt die Kommission hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein gemäß **Artikel 12 Absatz 3**, Artikel 15 **Absatz 4**, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, **Artikel 35 Absatz 3**, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 **Absatz 7**, Artikel 47 Absatz 2, **Artikel 52 Absatz 2** und Artikel 54 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der

Geänderter Text

2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß **Artikel 13**, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 erfolgt auf unbegrenzte Zeit ab 1. Januar 2013.
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 13**, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der **Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen** Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt die Kommission hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein gemäß **Artikel 13**, Artikel 15 **Absatz 6**, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 **Absatz 6**, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist

Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Teil XIII – Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55a

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten anwendbar. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Teil XIII – Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss

1. Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss

unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Bei Bezugnahmen auf den vorliegenden Artikel findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Begründung

Diese Änderungen sind technischer Art und dienen der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Teil XIV – Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß **Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 52 Absatz 4** erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Geänderter Text

2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß **Artikel 54 Absatz 4** erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Teil XIV – Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 wird aufgehoben.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Richtlinie über die Datenerhebung sollte nicht aufgehoben werden. Erforderliche Änderungen sollten im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Übergangsmaßnahmen

**Unbeschadet Artikel 57 Absatz 4 gilt die
Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin
für die für die Jahre 2011-2013
verabschiedeten nationalen
Datenerhebungs- und
Datenverwaltungsprogramme.**

Begründung

*Die Richtlinie über die Datenerhebung sollte nicht aufgehoben werden. Erforderliche
Änderungen sollten im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.*

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Überarbeitung

- 1. Alle fünf Jahre überprüft die
Kommission die Bestimmungen von Teil I
und legt dem Europäischen Parlament
und dem Rat Vorschläge für die
Einbeziehung von Fortschritten und
bewährten Verfahren in die
Bestandsbewirtschaftung vor.**
- 2. Die Kommission erstattet dem
Europäischen Parlament und dem Rat vor
Ende 2022 Bericht über die Anwendung
der Gemeinsamen Fischereipolitik.**

Änderungsantrag 210

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58b

Jahresbericht

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Fischerei in der Union, einschließlich Informationen über den Umfang der Biomasse der Fischbestände, die Nachhaltigkeit der Nutzung und die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Daten.

Änderungsantrag 211

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

BEIRÄTE

BEIRÄTE

Name des Beirats	Zuständigkeitsbereich	Name des Beirats	Zuständigkeitsbereich
Ostsee	ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId	Ostsee	ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId
Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West	Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West
Nordsee	ICES-Gebiete IV und IIIa	Nordsee	ICES-Gebiete IV und IIIa
Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII	Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII
Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)	Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)

Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering)	Zuständigkeit für alle Gebiete (ausgenommen Ostsee, Mittelmeer und Aquakultur)	Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering)	Zuständigkeit für alle Gebiete (ausgenommen Ostsee, Mittelmeer und Aquakultur)
Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer	Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer
Aquakultur	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5	Aquakultur und Binnenfischerei	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5 und alle Binnengewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
		Gebiete in äußerster Randlage, unterteilt in drei Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik, Indischer Ozean	Alle ICES-Gebiete in den Gewässern um die Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere die Meeresgewässer Guadeloupes, Martiniques und Französisch-Guayanas, der Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und von Réunion
		Schwarzmeer-Rat	Das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet
		Beirat für Märkte	Alle Marktbereiche

